Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/2083

19. 09. 78

Fragen

für den Monat August 1978 mit den dazu erteilten Antworten

Teil III*

Seite

* *Teil I Drucksache 8/2068, Teil II Drucksache 8/2076*

Buchdruckerei P. Meier, 5205 St. Augustin 1 - Buisdorf, Tel. (02241) *61071
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn 2, Postfach 20 08 21
Bonn-Bad Godesberg, Herderstr. 56, Tel.: (0 22 21) 36 35 51

Geschäftsbereich des Bundesministers des Auswärtigen

1. Abgeordnete **Frau Eilers (Bielefeld)** (SPD)

Ist der Bundesregierung bekannt, daß es deutschen Kindern aus gemischt-nationalen Ehen, deren Väter die irakische Staatsangehörigkeit besitzen, untersagt ist, die deutsche Schule in Bagdad zu besuchen und diese Kinder auf irakische Schulen – selbst ohne Kenntnis der Landessprache – verwiesen werden und ist die Bundesregierung bereit, sich bei der irakischen Regierung dafür einzusetzen, daß den deutsch-irakischen Kindern der Besuch einer deutschen Schule im Irak gestattet wird?

Antwort des Staatsministers Frau Dr. Hamm-Brücher vom 30. August

Der Bundesregierung ist bekannt, daß auf Grund irakischer Schulpflichtgesetze irakischen Staatsbürgern der Besuch ausländischer Schulen im Irak untersagt ist. Nach irakischem Recht sind Kinder irakischer Väter in jedem Fall irakische Staatsangehörige. Sie unterliegen den irakischen Schulpflichtgesetzen auch dann, wenn sie auf Grund deutscher Rechtsordnung neben der irakischen auch die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, d. h. Doppelstaater sind. Es entspricht den Regeln des Völkerrechts, daß Doppelstaater von jedem Staat, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, als ausschließlich eigene Staatsangehörige angesehen und dementsprechend in Anspruch genommen werden, wenn sie sich in dem betreffenden Land aufhalten.

Jeder Versuch der Bundesregierung, die irakische Regierung zu einer Änderung ihrer Schulgesetzgebung zu veranlassen, würde die irakische Regierung mit Sicherheit als Einmischung in die inneren Angelegenheiten ihres Landes betrachten.

Angesichts der obengeschilderten Völkerrechtsregeln hätte die Bundesregierung auch keine Rechtsgrundlage für ein derartiges Vorgehen.

2. Abgeordneter **Dr. Schmitt-Vockenhausen** (SPD)

Ist die Bundesregierung sich dessen bewußt, daß wegen der immer noch ausstehenden Statusregelung für die Zweigstelle des Goethe-Instituts in Seoul die Indienststellung des inzwischen fast vollendeten Neubaus gefährdet ist und das infolge der unzureichenden Personalausstattung der Zweigstelle die mit der Funktion des Neubaus verbundenen Erwartungen nicht befriedigt werden können?

Antwort des Staatsministers Frau Dr. Hamm-Brücher vom 31. August

Die Bundesregierung teilt Ihre Sorge nicht, daß wegen der noch offenen Statusregelung für die Zweigstelle des Goethe-Instituts in Seoul die Indienststellung des Neubaus gefährdet ist. Obgleich in der Tat eine formelle Statusregelung noch aussteht, sind dank der Unterstützung der Botschaft bisher keine größeren Schwierigkeiten bei der zollrechtlichen Abwicklung von Einfuhren für die Zweigstelle des Goethe-Instituts Seoul entstanden. Dies gilt insbesondere auch für die Einfuhr von Gegenständen im Zusammenhang mit der Einrichtung des neuen Gebäudes.

Natürlich ist die Bundesregierung ungeachtet dessen weiterhin mit Nachdruck bemüht, die Verhandlungen über die Statusregelung mit der koreanischen Seite zum Erfolg zu führen.

Die Botschaft Seoul hat Weisung, die Verhandlungen mit konkreten Vorschlägen voranzutreiben und alsbald zu einem Abschluß zu bringen.

Das innerstaatliche koreanische Recht enthält keine spezifischen Vorschriften, die ausländische Kulturinstitute bei der Einfuhr von Ausstattungs- und Einrichtungsgegenständen und von kulturellem Material von der Entrichtung von Zöllen und sonstigen Einfuhrabgaben befreien. Ziel der Verhandlungen ist es daher, von der koreanischen Seite eine ausdrückliche Zusage für die von uns gewünschten Einfuhrerleichterungen zu erhalten, wobei wir uns auf die nach geltendem deutschen und EG-Recht gegebene Gegenseitigkeit stützen.

Die Bundesregierung ist der Ansicht, daß die Zweigstelle Seoul durchaus in der Lage ist, die mit der Funktion des Neubaus verbundenen Erwartungen zu erfüllen.

Die Zweigstelle Seoul ist im Verhältnis zu anderen Zweigstellen des Goethe-Instituts – mit drei Stellen für entsandte und 8 1/2 Stellen für Ortskräfte – gut ausgestattet. Beispielsweise verfügt die Zweigstelle Nairobi als Regionalzweigstelle für ganz Ostafrika nur über zwei entsandte und zwei Orstkräfte, während die personell wesentlich besser ausgestattete Zweigstelle Seoul nicht Regionalzweigstelle ist.

Die Zentralverwaltung des Goethe-Instituts hatte deshalb trotz des Drängens des Zweigstellenleiters in Seoul bei ihren Stellenanforderungen für 1979 keine Wünsche für Seoul angemeldet. Sie hatte sich vielmehr bei der Beantragung von Stellen für 1979 auf neu einzurichtende Institute und auf die im Jahr 1978 neu eröffneten, im Aufbau befindlichen Zweigstellen konzentriert. Zudem hält sie es angesichts des sehr viel dringenderen Stellenbedarfs bei einer Reihe von Zweigstellen des Goethe-Instituts im Ausland gegenwärtig nicht vertretbar, die Zweigstelle Seoul zu Lasten anderer personell zu verstärken. Die Bundesregierung teilt diese Auffassung.

Unserem Botschafter in Seoul ist diese Situation anläßlich seiner kürzlichen Vorsprache im Auswärtigen Amt eingehend erläutert worden.

Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern

3. Abgeordnete **Frau Dr. Lepsius** (SPD)

Von welchen Vorstellungen wird die Bundesregierung über Aufgabenstellung, Arbeitsweise und personelle Zusammensetzung bei der gegenwärtig zu konstituierenden Kommission zur Erforschung des Terrorismus geleitet, und ist dabei sichergestellt, daß die dafür erforderliche methodische Objektivität und Vielfalt der wissenschaftlichen Fragestellungen gewährleistet wird?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs von Schoeler vom 31. August

Die Bundesregierung mißt dem Versuch, durch interdisziplinäre empirische Forschung Ursachen und Bedingungen des Terrorismus aufzuhellen, große Bedeutung zu.

Ich habe daher in Übereinstimmung mit der Ständigen Konferenz der Innenminister die Arbeitsgruppe für Öffentlichkeitsarbeit gegen Terrorismus und deren Arbeitsstab beauftragt, dieses Forschungsvorhaben mit hoher Intensität zu betreiben.

Der aus mehreren Wissenschaftlern bestehenden Projektgruppe ist die Aufgabe gestellt, unter Ausschöpfung aller in Betracht kommenden Erkenntnisquellen die möglichen Ursachen des Terrorismus in der Bundesrepublik Deutschland, Anlässe und Bedingungen einzelner terroristischer Karrieren, gruppendynamische Prozesse, relevante gesamtgesellschaftliche Bedingungen und internationale Zusammenhänge in ihrem multikausalen Strukturgeflecht zu erforschen und – soweit möglich – realistische Präventionsansätze zu entwickeln. Dies soll unter mehreren wissenschaftlichen Aspekten geschehen. Deshalb werden an dem Projekt Vertreter der Disziplinen Psychologie, Sozialpsychologie, klinische Psychologie, Sozilogie, Politologie, Religionsphilosophie, Kriminologie und Rechtswissenschaft mit teilweise unterschiedlichen methodischen Forschungsansätzen mitwirken.

Bei der Auswahl der zumeist bisher schon mit ähnlichen Forschungsarbeiten befaßten Wissenschaftler ist darauf geachtet worden, daß die Gesamtprojektgruppe in ihrer Zusammensetzung auch die pluralistische Vielfalt gesellschaftspolitischer Überzeugungen widerspiegelt.

Im Rahmen des Gesamtprojekts sollen vor allem Lebenslaufanalysen, Gruppenprozesse, gesamtgesellschaftliche Bedingungen, ideologische Einflüsse bzw. internationale Zusammenhänge untersucht werden.

Die Ergebnisse entsprechender Teilprojektgruppen werden schließlich zu einem Gesamtforschungsbericht zusammengefügt.

Durch die Auswahl der Projektgruppenmitglieder, die ihnen vorgegebene Aufgabenstellung und die nach den bisher vorliegenden Teilprojektbeschreibungen und dem Verlauf der ersten Projektgruppenbesprechungen ersichtliche Arbeitsweise ist die für die Durchführung eines derartigen Forschungsvorhabens notwendige Objektivität und Beachtung aller relevanten Hypothesen und Fragestellungen gewährleistet.

4. Abgeordneter **Stockleben** (SPD)

Wie beurteilt die Bundesregierung Pressemeldungen, wonach der australische Geochemiker Ringwood das Problem der nuklearen Entsorgung durch Einlagerung der radioaktiven Abfälle in das von ihm entwickelte synthetische Felsgestein „Synroc“ als gelöst betrachtet, und welche Konsquenzen wird sie daraus ziehen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs von Schoeler vom 31. August

Der Bundesregierung sind Pressemeldungen über die Ringwood'sche „SYNROC“-Verfahren bekannt.

Eine abschließende Beurteilung, ob damit das Problem der Abfallendlagerung als besser gelöst betrachtet werden kann, ist aufgrund der bisher verfügbaren Informationen nicht möglich. Die Ringwood'sche Arbeit wird zur Zeit beschafft und wird einer kritischen Prüfung unterzogen werden.

Nach bisherigem Kenntnisstand handelt es sich bei dem „SYNROC“-Vorschlag um eine spezielle Methode, Spaltprodukte und Transurane – das heißt letzlich Wiederaufarbeitungsabfälle – in einer extrem schwerlöslichen Matrix zu fixieren und die Produkte in Form metallummantelter Blöcke durch Einlagerung in stabile geologische Formationen – nach diesem Vorschlag in Granit – aus dem Biozykus zu isolieren.

Diese Idee ist keineswegs neu. Selbst die Matrixwahl „SYNROC“ (eine Mischung aus Feldspat, Perovskit, Hollandit und Zirkonoxid) stellt nur eine Variante dar, die durchaus vergleichbar ist mit der bereits seit vielen Jahren auch in der Bundesrepublik Deutschland (z. B.. im Hahn-Meitner-Institut Berlin) untersuchten Keramisierung von Gläsern, die hochaktiven Abfall binden. Diese Untersuchungen dienen dazu, die bei den derzeit favorisierten Gläsern bereits ausreichenden Langzeiteigenschaften gegebenenfalls noch weiter verbessern zu können.

Neben der unter anderem auch in der Bundesrepublik Deutschland vorgesehenen und weltweit als derzeit am besten beurteilbar und als sicher anerkannten Methode, verglaste Abfälle in mächtigem Salzgestein endzulagern, wird anderswo auch die Einlagerung in Granit untersucht. So z. B. in Schweden, Frankreich und Großbritannien.

Zusammenfassend ist aus heutiger Sicht deshalb zu sagen, daß das jetzt in Australien mit großer Öffentlichkeitswirkung bekanntgemachte „SYNROC“-Verfahren die Richtigkeit der bisherigen Überlegungen zur Endlagerung von Spaltprodukt- und Transuranabfällen bestätigt.

Ausschlaggebende neue Erkenntnisse sind jedoch nicht damit verbunden. Deshalb sieht die Bundesregierung derzeit keine Veranlassung, daraus Konsequenzen im Hinblick auf den von ihr eingeschlagenen Weg zur Lösung der Endlagerungsfrage zu ziehen.

5. Abgeordneter **Menzel** (SPD)

Teilt die Bundesregierung die Auffassung des Berichts, daß die Gefahr einer Monopolisierung der Sport-Presseberichterstattung existiert, und was gedenkt sie gegebenenfalls zu tun, um zu verhindern, daß marktbeherrschende Informationsdienste mit öffentlichen Mitteln unterstützt werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs von Schoeler vom 31. August

Ich gehe davon aus, daß Sie mit dem von Ihnen erwähnten Bericht auf einen Artikel im Parlamentarisch-Politischen Pressedienst (29. Jahrgang Nr. 80 vom 17. Juli 1978) „Gefährdet Monopolbildung die Sportpresse?" Bezug nehmen.

Der Bericht trifft in wesentlichen Punkten nicht zu. Dies gilt insbesondere für die Ausführungen, die den Eindruck vermitteln, daß die Sportpresseberichterstattung durch den „Sportinformationsdienst" (sid) und den mit ihm unternehmerisch verbundenen „prosport presse service" (pps) monopolisiert werde. Sportinformationen sind vielmehr allen in Betracht kommenden Agenturen uneingeschränkt zugänglich. Angesichts der Vielfalt der Möglichkeiten der Sportberichterstattung durch Presse, Hörfunk, Fernsehen und Nachrichtenagenturen ist auch die Gefahr einer Monopolisierung nicht gegeben.

Soweit eine bestimmte Agentur bei einzelnen Veranstaltungen (z. B. Schwimm-Weltmeisterschaften 1978 in Berlin und IV. Europäische Sportkonferenz im Jahr 1979 in Berchtesgaden) das Pressemanagement übernommen hat bzw. übernehmen wird, handelt es sich um Leistungen, die zur Zeit generell nur von dieser Agentur als Fachunternehmen für Öffentlichkeits- und PR-Arbeit im Sport angeboten werden. Diese Leistungen stellen sich außerdem als Werbung für den Sport bzw. für die Sportorganisation oder die Veranstaltung dar und haben danach nicht den Charakter einer Sportberichterstattung.

Das von Ihnen angesprochene Problem, die Unterstützung marktbeherrschender Informationsdienste mit öffentlichen Mitteln wegen der Gefahr einer Monopolisierung der Sportberichterstattung zu verhindern, stellt sich nach Auffassung der Bundesregierung deshalb nicht.

Im übrigen gewährt die Bundesregierung für die Durchführung des Pressemanagements bei Veranstaltungen des Sports allenfalls den Sportorganisatonen finanzielle Hilfen, nicht jedoch den Sportinformationsdiensten.

Eine finanzielle Unterstützung ist hierbei u. a. davon abhängig, daß die Sportorganisationen nicht selbst in der Lage sind, die Werbung und Pressebetreuung zu übernehmen oder entsprechende Mittel für die Beauftragung eines gewerblichen Dienstes aufzubringen. Im Falle der Beauftragung eines Dritten obliegt es — vorbehaltlich den Erfordernissen des Haushaltsrechts des Bundes — der freien Entscheidung der Sportorganisationen, welches Unternehmen in Anspruch genommen werden soll.

6. Abgeordnete **Frau Eilers (Bielefeld)** (SPD)

Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß die gegenwärtig geltende Sonderurlaubsregelung für Bundesbeamte, wonach Sonderurlaub für die Tätigkeit als ehrenamtlicher Jugendgruppenleiter nur gewährt werden kann bei Veranstaltungen, die im Rahmen des Bundesjugendplans oder eines Landesjugendplans gefördert werden, nicht mehr aus-

reicht und wenn ja, ist sie bereit, dafür zu sorgen, daß künftig auch beispielsweise von Kommunen geförderte Maßnahmen mit unter die Sonderurlaubsverordnung fallen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs von Schoeler vom 31. August

Für die derzeitige Fassung des § 7 Satz 1 Nr 4 der Sonderurlaubsverordnung war ausschlaggebend, daß eine einheitliche und sachlich gerechtfertigte Urlaubsbewilligung sichere Abgrenzungsmerkmale voraussetzt. Zudem sollte die Gewährung von Sonderurlaub wegen der entstehenden Mehrkosten in angemessenen Grenzen gehalten werden. Die Förderung der Veranstaltungen mit staatlichen Mitteln bot für die notwendige Abgrenzung einen zuverlässigen Anhalt. Es ist zu erwägen, in die Verordnung über Sonderurlaub für Bundesbeamte und Richter im Bundesdienst zusätzlich auch Veranstaltungen aufzunehmen, die durch andere öffentliche Mittel als die des Bundesjugendplans oder eines Landesjugendplans gefördert werden. In meinem Hause ist vorgemerkt, daß bei einer Änderung der Sonderurlaubsverordnung auch diese Frage erneut geprüft wird. Allerdings wird zwischen einer Reihe anderer nicht berücksichtigter Forderungen abzuwägen sein, für die ebenfalls positive Gründe sprechen, die bisher aber aus finanziellen Überlegungen nicht erfüllt werden konnten.

Geschäftsbereich des Bundesministers der Justiz

7. Abgeordneter **Kolb** (CDU/CSU)

Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, anstelle der „anonymen Kfz-Versicherung" eine persönliche Haftpflichtversicherung, kombiniert mit einer Grundhaftpflicht für das Fahrzeug, einzuführen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. de With vom 31. August

Die Bundesregierung sieht keine Möglichkeit und auch keinen Anlaß, an Stelle der bewährten Pflichtversicherung des Kraftfahrzeugs durch den Halter eine persönliche Haftpflichtversicherung (des Fahrers = des Führerscheininhabers) einzuführen, auch nicht „kombiniert mit einer Grundhaftpflicht" für das Fahrzeug, weil nach ihrer Auffassung überzeugende Gründe für die Beibehaltung des geltenden Systems und gegen eine Fahrerversicherung sprechen.

Zunächst einmal ist die Bundesrepublik Deutschland durch die Artikel 2 und 3 des Anhangs I zu dem Europäischen Übereinkommen vom 20. April 1959 über die obligatorische Haftpflichtversicherung für Kraftfahrzeuge vom 1. April 1965 (BGBl. II S. 281), das von der Bundesrepublik Deutschland ratifiziert wurde und das sich in Kraft befindet, völkerrechtlich verpflichtet, dafür zu sorgen, daß auf ihrem Gebiet nur Kraftfahrzeuge verkehren, für die eine Versicherung besteht, die auch die Haftpflicht des Halters, Eigentümers und Fahrers deckt. Diesen Anforderungen wird jedoch nur die an das Kraftfahrzeug gebundene Haftpflichtversicherung durch den Halter gerecht, es sei denn, man nähme einen sich überschneidenden Versicherungsschutz in Kauf, wie er sich bei einer Kombination von Fahrzeug- und Führerscheininhaber-Versicherung ergäbe. Eine solche Kombination würde jedoch zu einer Vergrößerung der Verwaltungsaufgaben bei den Straßenverkehrsbehörden, aber auch bei den Versicherungsunternehmen und damit zu Kosten- und Prämienerhöhungen führen müssen.

Darüber hinaus sprechen eine Reihe von praktischen Erwägungen für das gegenwärtige System der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung und gegen eine Führerscheininhaberversicherung:

a) Während durch das gut ausgebaute und wirksame Kontrollsystem im Rahmen des Zulassungsverfahrens (§§ 29 a ff. der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung) gewährleistet ist, daß – von Ausnahmefällen abgesehen – keine unversicherten Fahrzeuge am Straßenverkehr teilnehmen, und durch die Nachhaftung nach § 3 Nr. 5 des Pflichtversicherungsgesetzes, die an das Zulassungsverfahren für Kraftfahrzeuge anknüpft, auch der Verkehrsopferschutz ausreichend gewahrt wird, wäre dies bei einer mit dem Führerschein verbundenen persönlichen Versicherung nicht in gleicher Weise der Fall. Es ist sicherlich mit einem geringeren Risiko der Entdeckung verbunden, ohne Führerschein am Straßenverkehr teilzunehmen, als mit einem nicht (mehr) zugelassenen Fahrzeug, das äußerlich als solches erkennbar ist (entstempeltes Kennzeichen).

b) Würde die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung ganz oder in bestimmtem Umfang an den Führerschein gebunden, wäre eine gerechte, die Art des benutzten Kraftfahrzeugs angemessen berücksichtigende Prämiengestaltung nicht mehr möglich. Alle Versicherungsnehmer müßten die gleiche Prämie zahlen, soweit sie einen Führerschein der gleichen Klasse haben, unabhängig von Motorleistung und sonstigen die Prämiengestaltung beeinflussenden Faktoren, da der Führerschein für alle Fahrzeuge einer Klasse gilt und nicht nur für ein ganz bestimmtes Fahrzeug oder einen bestimmten Fahrzeugtyp. So reicht der Führerschein der Klasse 3 nicht nur für das Führen von Kleinwagen, sondern über schwere Personenkraftwagen bis zu kleineren Lastkraftwagen.

c) Es müßten auch die vielen Führerscheininhaber, die kein eigenes Fahrzeug besitzen, sondern nur gelegentlich ein Fahrzeug führen, einen Versicherungsvertrag abschließen und entsprechende Prämien entrichten, ohne daß dieser Umstand in der Prämienbemessung berücksichtigt werden könnte. Dies würde durch eine „Grundversicherung" für das Fahrzeug nur gemildert.

d) Eine an den Führerschein gebundene Haftpflichtversicherung würde – auch in Kombination mit einer Grundversicherung für das Fahrzeug – erhebliche Probleme bei Berufsfahrern und sonstigen Personen aufwerfen, die aus dienstlichen Gründen ein dem Arbeitgeber gehörendes Fahrzeug führen, in ihrer Freizeit aber auch ihr eigenes.

Der Gesichtspunkt, daß eine persönliche Haftpflichtversicherung des Fahrers zu größerer Verkehrssicherheit durch größeres Eigeninteresse des Fahrers an Unfallfreiheit führen könnte, führt zu keiner anderen Betrachtungsweise. Im Bereich der privaten Fahrer besteht ohnehin weitgehend Identität zwischen Halter und Fahrer. Hier wie im übrigen Bereich sorgt aber das Verkehrsstrafrecht neben verkehrspolizeilichen Maßnahmen für die Einhaltung der Verkehrsvorschriften und der gebotenen Sorgfalt. Auch das geltende System des Schadensfreiheitsrabatts, der Rückstufungen und Zuschläge ist nach den bisherigen Erfahrungen ohne wesentlichen Einfluß auf das Verhalten im Verkehr, so daß auch bei einer führerscheinbezogenen Versicherung nicht mit einer günstigen Veränderung des Verkehrsverhaltens gerechnet werden könnte.

8. Abgeordneter **Kolb** (CDU/CSU)

Sieht die Bundesregierung eine Möglichkeit, das mögliche persönliche Haftpflichtdokument mit dem Führerschein bzw. Fahrerlaubnis zu kombinieren?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. de With vom 31. August

Selbst wenn eine mit einem persönlichen Haftpflichtdokument verbundene Haftpflichtversicherung für Führerscheininhaber eingeführt werden könnte, bestünde gegen eine Kombination dieses Dokuments mit dem Führerschein erhebliche Bedenken.

Der Führerschein ist eine amtliche Bescheinigung (§ 2 Abs. 2 des Straßenverkehrsgesetzes; § 4 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung), die als Nachweis über die behördliche Erlaubnis zum Führen eines Kraftfahrzeuges ausgestellt wird. Eine Versicherungsbestätigung weist dagegen lediglich das Bestehen eines privatrechtlichen Vertrags nach. Eine Kombination dieser verschiedenartigen Dokumente scheitert meines Erachtens schon an der Frage der Ausgabe:

Einer privaten Versicherungsgesellschaft kann die Ausgabe eines amtlichen Führerscheins nicht übertragen werden. Sie setzt einen hoheitlichen Gestattungsakt voraus, der an die Erfüllung gesetzlich normierter Voraussetzungen gebunden ist. Ebenso kann die Entziehung der Fahrerlaubnis (§ 4 StVG) als Verwaltungsakt nur durch die Verwaltungsbehörde erfolgen. Das Verhältnis der Behörde zum Führerscheininhaber ist hoheitlich ausgestaltet. Das Verhältnis des Versicherungsnehmers zum Versicherer ist dagegen rein privatrechtlicher Natur.

Die Ausgabe des in der Fragestellung erwähnten kombinierten Dokuments durch die zuständige Behörde müßte aber auch aus verwaltungstechnischen Gründen ausscheiden. In diesem Falle wäre die Verwaltungsbehörde z. B. bei jedem Wechsel des Versicherers durch den Führerscheininhaber gezwungen, einen neuen (kombinierten) Führerschein zu erteilen, da sie auf den privatrechtlichen Teil des Dokuments keinen Einfluß nehmen könnte. Bei Wegfall des Versicherungsverhältnisses (etwa wegen Nichtzahlung der Prämie) müßte auch der Führerschein eingezogen werden, obwohl die Fahrerlaubnis selbst hierdurch nicht berührt würde.

Eine zusätzliche Sicherung gegen Fälschungen würde durch die Kombination Führerschein/Versicherungsnachweis ebenfalls nicht erreicht. Wenn ein Führerschein gefälscht werden kann, ist auch die Fälschung des kombinierten Dokuments möglich.

Nach alledem sieht die Bundesregierung keine Möglichkeit, die in der Fragestellung ins Auge gefaßte Neuregelung zu verwirklichen.

9. Abgeordneter **Dr. Mertes (Gerolstein)** (CDU/CSU)

Wird die Bundesregierung die in einem Memorandum des Präsidenten des Europäischen Gerichtshofs, Hans Kutscher, an den Europäischen Ministerrat und an die Europäische Kommission vorgetragene Anregung unterstützen, die Zahl der Richter und Generalanwälte von derzeit neun bzw. vier auf zwölf bzw. sechs zu erhöhen, um damit die Effizienz des für die Integration der Europäischen Gemeinschaft so bedeutungsvollen Organs zu gewährleisten und zu verstärken?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. de With vom 1. September

Die Bundesregierung erachtet die Tätigkeit des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) bei der Fortführung des Integrationswerks und der Wahrung und Ausgestaltung des Gemeinschaftsrechts für ausnehmend wichtig. Sie hat daher das Memorandum des Gerichts, das sein Präsident im Juli vorgelegt hat, mit großem Interesse zur Kenntnis genommen.

In ihrer Präsidentenschaft für das 2. Halbjahr 1978 ist sie bemüht, die in dem Memorandum enthaltenen Vorschläge umgehend und umfassend zu prüfen. Diese Arbeiten haben begonnen. Die Vorschläge sollen noch im Herbst im Rahmen eines Justitzministerrats erörtert werden.

Bei steigender Zahl der anfallenden Rechtssachen, bei weiteren Zuweisungen von Auslegungskompetenzen an den Gerichtshof im Zuge von völkerrechtlichen Übereinkommen der EG-Mitgliedstaaten, nicht zuletzt aber beim Beitritt neuer Mitgliedstaaten wird auch eine Erhöhung der Zahl der Richter und Generalanwälte unausweichlich werden. Welche zahlenmäßigen Vorstellungen hierbei verfolgt werden sollen, bestimmt sich nach unterschiedlichen organisatorischen und verfahrens-

mäßigen Überlegungen, deren Ergebnis noch nicht abzusehen ist. Die Bundesregierung wird sich jedoch bei den anstehenden Erörterungen davon leiten lassen, daß die bisherige Effizienz des EuGH nicht gefährdet werden darf und wenn möglich verstärkt werden muß.

10. Abgeordneter **Dürr** (SPD)

Hat die Bundesregierung Erkenntnisse darüber, daß gegenwärtig inhaftierte Terroristen aus der Haft entlassen werden müssen, obwohl sie nachweislich neue Mordtaten planen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. de With vom 5. September

Entsprechende Erkenntnisse liegen der Bundesregierung nicht vor. Insbesondere haben Untersuchungen und Befragungen, die der Generalbundesanwalt aus Anlaß der Äußerung des Ministerpräsidenten Dr. Albrecht in der Sitzung des Bundesrates am 7. Juli 1978 unter Einschaltung des niedersächsischen Ministers der Justiz vorgenommen hat, keine solchen Anhaltspunkte ergeben. Dies hat der Generalbundesanwalt am 8. August 1978 in einer Presseerklärung mitgeteilt. In dieser Presseerklärung heißt es unter anderem wörtlich: „Nach eingehender Prüfung der im Zuge der Unterrichtung gewonnenen Erkenntnisse bestehen keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für eine Straftat, die zur Strafverfolgungszuständigkeit des Generalbundesanwalts gehört, insbesondere hat sich nichts dafür ergeben, daß eine terroristische Vereinigung nach § 129a StGB konkrete Mordtaten verabredet hat. Im übrigen besteht zwischen dem in Rede stehenden Sachverhalt und der Entlassung von Strafgefangenen wegen Verbüßung ihrer Strafzeit keinerlei Zusammenhang."

11. Abgeordneter **Dürr** (SPD)

Hält die Bundesregierung Rechtsänderungen für erforderlich, um zu verhindern, daß inhaftierte Terroristen, die nachweislich neue Mordtaten planen, aus der Haft entlassen werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. de With vom 5. September

Der Bundesregierung erscheinen entsprechende Gesetzesänderungen nicht erforderlich. Sollten inhaftierte Terroristen sich aus den Haftanstalten heraus an terroristischen Vereinigungen erneut beteiligen oder sogar Mordanschläge planen, wären die Strafverfolgungsbehörden schon nach geltendem Recht auf Grund des Legalitätsprinzips gehalten, insoweit ein Ermittlungsverfahren einzuleiten und den Erlaß von Haftbefehlen zu beantragen.

12. Abgeordneter **Dürr** (SPD)

Hat die Bundesregierung in der Frage der Entlassung inhaftierter Terroristen, die nachweislich neue Mordtaten planen, verhindert, „irgend etwas dagegen zu tun" (so der niedersächsiche Ministerpräsident Dr. Albrecht, 461. Sitzung des Bundesrates, 7. Juli 1978)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. de With vom 5. September

Abgesehen davon, daß die Untersuchungen des Generalbundesanwalts keine Anhaltspunkte für konkrete Mordpläne inhaftierter Terroristen ergeben haben, hat die Bundesregierung, und zwar unabhängig von der Äußerung des Ministerpräsidenten Dr. Albrecht, anhand einer Vielzahl von gegen Terroristen ergangener Urteile überprüft, ob gesetzgeberische Maßnahmen erforderlich sind. Die Bundesregierung ist dabei zu dem Ergebnis gekommen, daß eine Gesetzesänderung nicht erforderlich erscheint.

13. Abgeordneter **Zywietz** (FDP)

Beabsichtigt die Bundesregierung – gegebenenfalls wann – die Öffentlichkeit möglichst umfassend über den jüngsten Stand der Strafverfolgung von Verbrechen während der nationalsozialistischen Herrschaft zu informieren?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. de With vom 6. September

Die Bundesregierung beabsichtigt, noch in diesem Jahr eine Dokumentation über alle Maßnahmen zur Verfolgung nationalsozialistischer Straftaten in der Bundesrepublik Deutschland nach dem II. Weltkrieg vorzulegen.

14. Abgeordneter **Zywietz** (FDP)

Welche Erkenntnisse über die Erfahrungen hinsichtlich der Strafverfolgung von NS-Verbrechen seit der Verlängerung der Verjährungsfrist für Mord und Völkermord im Jahr 1969 hat die Bundesregierung, und welche Schlußfolgerungen zieht sie daraus?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. de With vom 6. September

Erst auf der Grundlage der Dokumentation werden die Erfahrungen hinsichtlich der Strafverfolgung von NS-Verbrechen abschließend ausgewertet werden können.

Die Fassung Ihrer Frage gibt mir Veranlassung, noch darauf hinzuweisen, daß Völkermord (§ 220a des Strafgesetzbuches) nicht verjährt (§ 78 Abs. 2 des Strafgesetzbuches).

15. Abgeordneter **Hartmann** (CDU/CSU)

Wann ist mit der Einrichtung der bei der Beratung des Strafvollzugsgesetzes geforderten kriminologischen Zentralstelle zu rechnen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. de With vom 6. September

Die Konferenz der Justizminister und -senatoren hat seit dem Jahr 1969 mehrfach die Errichtung einer kriminologischen Zentralstelle gefordert und auch ins einzelne gehende Pläne für die Errichtung dieser Stelle ausgearbeitet. Das Vorhaben, eine kriminologische Zentralstelle zu errichten, wurde von verschiedenen Seiten unterstützt. Von besonderem Wert ist, daß sich auch der Sonderausschuß für die Strafrechtsreform auf Vorschlag seines Mitglieds Hugo Brandt (Grolsheim) bei den Beratungen über den Regierungsentwurf eines Strafvollzugsgesetzes für die Errichtung der Zentralstelle ausgesprochen hat.

Mit Rücksicht auf die angespannte Haushaltslage der Länder hat sich jedoch im September 1975 die Konferenz der Justizminister und -senatoren damit einverstanden erklärt, die endgültige Entscheidung über die Errichtung der Zentralstelle vorerst aufzuschieben.

Auf Grund neuer Initiativen der Konferenz der Innenminister und -senatoren vom 10. Januar 1978 sowie der Justizminister und -senatoren vom März/April 1978 hat die Ministerpräsidentenkonferenz die Finanzministerkonferenz gebeten, im Interesse einer alsbaldigen Errichtung der kriminologischen Zentralstelle zum Beschluß der Innenministerkonferenz vom 10. Januar 1978 Stellung zu nehmen.

Die Finanzminister und Finanzsenatoren der Länder haben darauf hin auf ihrer Konferenz am 22. Juni 1978 gegen die Errichtung einer kriminologischen Zentralstelle grundsätzlich keine Bedenken erhoben. Sie haben aber die Justizministerkonferenz gebeten, ihr aktualisiertes Konzept über die Errichtung einer kriminologischen Zentralstelle der Finanzministerkonferenz bekannt zu geben. Dieses Konzept solle mit

der Innenministerkonferenz im Hinblick auf die Aktivitäten u. a. der Polizei-Führungsakademie Münster und des Bundeskriminalamts abgestimmt werden und bereits früher geäußerte Bedenken der Finanzministerkonferenz einbeziehen.

Es ist damit zu rechnen, daß die Justizressorts im Herbst d. J. ihre Stellungnahme zu dieser Entschließung der Finanzministerkonferenz erarbeiten werden.

Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich, daß gegenwärtig noch nicht gesagt werden kann, wann mit der Einrichtung der kriminologischen Zentralstelle gerechnet werden kann.

16. Abgeordneter **Hartmann** (CDU/CSU)

Was hat die Bundesregierung zur Verwirklichung der kriminologischen Zentralstelle getan?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. de With vom 6. September

Der Bundesminister der Justiz hat die Pläne für die Errichtung der Zentralstelle sehr bald nach der ersten Entschließung der Konferenz der Justizminister und -senatoren hierüber im Jahr 1969 nachdrücklich unterstützt. Hierbei konnte er von der Zustimmung des Bundesministers der Finanzen ausgehen. Desgleichen hat er die neue Initiative der Justizminister und -senatoren der Länder für die Errichtung der Zentralstelle im März/April 1978 unterstützt.

Die Gründe dafür, daß der Bundesminister der Justiz die Pläne für die Errichtung der Zentralstelle bisher stets unterstützt hat und auch jetzt wieder unterstützt, liegen auf der Hand. Anlaß für die Pläne zur Errichtung der Zentralstelle war insbesondere das bestehende Informationsdefizit im Bereich der praxisbezogenen kriminologischen Forschung. Dieses Informationsdefizit besteht auch heute. Es hat sich durch das Inkrafttreten neuer Gesetze, dessen Auswirkungen kriminologisch überprüft werden müssen, sowie im Hinblick auf die notwendigen Untersuchungen über die terroristischen Gewalttäter sogar eher verschärft.

Geschäftsbereich des Bundesministers der Finanzen

17. Abgeordneter **Dr. Wernitz** (SPD)

Treffen Presseberichte zu, daß es zwischen nahezu allen privaten Versicherungsträgern und -sparten einen „Informationspool" gibt, über den Lebensversicherungen, Kranken- Haftpflicht- und Unfallversicherungen ihre von Ärzten eingeholten Angaben zur Person untereinander austauschen, wozu der Versicherungswillige durch die vor Vertragsbeginn übliche Entbindung des Arztes von der ärztlichen Schweigepflicht gegenüber der Versicherung regelmäßig selbst die Voraussetzung schaffe?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Haehser vom 30. August

Die Presseberichte treffen in der angegebenen Weise nicht zu. Es gibt keinen allumfassenden und mehrere Versicherungssparten umgreifenden „Informationspool". Es bestehen nur in einzelnen Sparten bestimmte Auskunfts- und Umfragemöglichkeiten.

1. Der Verband der Lebensversicherungsunternehmen unterhält eine Auskunftsstelle für Sonderwagnisse. Über sie werden Daten wie Name, Geburtstag usw. von Antragstellern ausgetauscht, bei denen ein Versicherungsantrag nur mit Risikozuschlag angenommen, abgelehnt oder der Versicherungsvertrag aufgehoben wurde. Hierzu wird lediglich ein kennzeichnender Vermerk, in welche Gruppe der Antragsteller fällt, mitgeteilt. Gesundheitsdaten, also der ärztlichen Schweigepflicht unterliegende Daten, werden beim Verband nicht gespeichert.

2. Im Bereich der Krankenversicherung erfolgen einzelne Umfragen über den Verband der privaten Krankenversicherung an die anderen Krankenversicherer, soweit bei Antrags- oder Leistungsbearbeitung der begründete Verdacht entsteht, daß anderweitige Versicherungen verschwiegen oder nach § 16 des Versicherungsvertragsgesetzes anzeigepflichtige Umstände nicht mitgeteilt wurden. Diese Umfragen beschränken sich auf Namen, Geburtstag, Beruf und Anschrift sowie Art und Beginn des Versicherungsschutzes und die Daten der Antragstellung und -annahme. Gesundheitsdaten werden auch hier nicht gespeichert.
3. Für die Unfallversicherer gilt das zu 2. Gesagte entsprechend für derenVerband.
4. Die Kraftfahr-Haftpflichtversichrerer teilen in besonderen Schadensfällen an eine von ihrem Verband betriebene Informationsstelle die näheren Umstände des Schadensfalles (z. B. Namen auffällig in Erscheinung getretener Kraftfahrzeughalter und -führer oder Zeugen) mit. Gesundheitsdaten werden auch hier nicht gespeichert.
5. In der allgemeinen Haftpflichtversicherung unterhalten die Versicherer keine derartige Informationsstelle.

Auf Grund der Hinweise, die von den Verbänden der Personenversicherer (oben zu 1. bis 3.) mitgeteilt werden, tauschen dann die betreffenden Versicherer untereinander im konkreten Einzelfall weitere Daten, auch Gesundheitsdaten, aus, z. B. beim begründeten Verdacht des Betruges. Die Versicherer sind darauf angewiesen, weil sonst verstärkt betrügerische Manipulationen zu befürchten wären, die zu Lasten der Versichertengemeinschaft, also der redlichen Versicherungsnehmer, gehen würden.

Diese Übermittlung der der ärztlichen Schweigepflicht unterliegenden Daten ist nach dem Bundesdatenschutzgesetz (§ 24 Abs. 1 Satz 1) wie nach dem Strafgesetzbuch (§ 203) mit Einwilligung des Betroffenen zulässig. In der Tat bewegt sich der Datenaustausch in den genannten Fällen im Rahmen von Ermächtigungen, die die Betroffenen regelmäßig bei der Stellung des Versicherungsantrags erteilt haben. Es handelt sich dabei um die Klausel über die Entbindung von der Schweigepflicht und die Datenschutzklausel. Diese in die Druckstücke aufgenommenen Klauseln sind den Versicherungsunternehmen vom Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen zur geschäftsplanmäßigen Verwendung genehmigt worden. Die Datenschutzklausel wird derzeit in Verhandlungen zwischen dem Bundesaufsichtsamt und den obersten Datenschutzbehörden der Länder unter Beteiligung des Bundesministers des Innern zum Zwecke möglicher Verbesserungen überprüft.

Soweit die Versicherer in der Kraftfahrhaftpflicht- und der allgemeinen Haftpflichtversicherung z. B. zur Regulierung von Schadenersatzansprüchen die Kenntnis von Gesundheitsdaten benötigen, sind sie nach den zitierten Vorschriften darauf angewiesen, eine Erklärung über die Entbindung von der Schweigepflicht im Einzelfall vom Betroffenen einzuholen.

18. Abgeordneter **Dr. Wernitz** (SPD)

Hält die Bundesregierung die derzeit bestehenden rechtlichen Vorschriften in diesem Bereich zur Sicherung der Persönlichkeitsrechte vor Mißbrauch von Daten insbesondere aus dem Intimbereich für ausreichend, oder sind zusätzliche gesetzliche Regelungen geplant?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Haehser vom 30. August.

Die Bundesregierung hält die derzeit bestehenden rechtlichen Vorschriften in diesem Bereich für ausreichend.

Das Bundesaufsichtsamt hat nicht feststellen können, daß Versicherungsunternehmen von den geschilderten Ermächtigungen in mißbräuchlicher Weise Gebrauch machen. Sollte es im Einzelfall wirklich zu einem Datenmißbrauch kommen, hätte das Bundesaufsichtsamt die

umfassenden aufsichtsbehördlichen Eingriffsmöglichkeiten nach § 81 des Versicherungsaufsichtsgesetzes. Sofern die Datenübermittlung gegen das Datenschutzgesetz verstoßen sollte, ist darüber hinaus die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörden nach den §§ 30, 40 des Bundesdatenschutzgesetzes gegeben. Im Interesse einer wirksamen Überwachung haben sich das Bundesaufsichtsamt und die Datenschutzbehörden auf eine enge Zusammenarbeit verständigt.

19. Abgeordneter **Dr. Kreile** (CDU/CSU)

Welche Überlegungen haben die Bundesregierung davon abgehalten, in den Entwurf eines Steueränderungsgesetzes 1978 eine Regelung aufzunehmen, die es erlaubt, nach französischem und amerikanischem Vorbild Steuerschulden in Form von Kunstwerken abzutragen?

20. Abgeordneter **Dr. Kreile** (CDU/CSU)

Ist die Bundesregierung bereit, diese ihre Überlegungen vor dem Abschluß der parlamentarischen Beratungen über den Entwurf des Steueränderungsgesetzes 1978 nochmals zu überprüfen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Böhme vom 4. September

Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, in das Steueränderungsgesetz 1978 Regelungen aufzunehmen, wonach die Hingabe von Kunstwerken als Mittel zur Tilgung von Steuerschulden angesehen wird. Derartige Regelungen würden zu einer weiteren Komplizierung des Steuerrechts führen und könnten von der Finanzverwaltung nicht ohne zusätzliche Belastungen praktiziert werden.

Im übrigen weise ich auf den Spendenabzug für steuerbegünstigte Zwecke in § 10b EStG hin.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen

21. Abgeordneter **Dr. Ahrens** (SPD)

Beabsichtigt die Bundesregierung, ähnlich wie in mehreren Nachbarstaaten, an den Bundesautobahnen Schilder mit Hinweisen auf landwirtschaftliche, historische oder architektonische Sehenswürdigkeiten aufzustellen, oder sprechen nach Meinung der Bundesregierung besondere Gründe gegen eine solche, den Fremdenverkehr und das Allgemeinwissen förderde Maßnahme?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Haar vom 31. August

Die Anordnung von Verkehrszeichen, hier des Zeichens 385 StVO, fällt in die ausschließliche Zuständigkeit der Straßenverkehrsbehörden der Länder.

Das von Ihnen angesprochene Problem wurde am 19. Oktober 1977 mit den Vertretern der für den Straßenverkehr und die Verkehrspolizei zuständigen obersten Landesbehörden erörtert.

Die Ländervertreter waren dabei der Auffassung, daß von derartigen Hinweiszeichen abgesehen werden sollte.

Die Bundesregierung beabsichtigt deshalb nicht, die Länder zur Aufstellung derartiger Zeichen zu ermuntern.

Ihrem Anliegen wird aber in etwa dadurch entsprochen, daß die Autobahn-Nebenbetriebe Namen erhalten haben und erhalten, die sich auf die betreffende Landschaft beziehen, z. B. „Frankenwald", „Hofoldinger Forst", „Spessart" usw.

22. Abgeordneter
Dr. Ahrens
(SPD)

Hält die Bundesregierung die Zulassung von hochleistungsfähigen Motorrädern — die angeblich in 3, 4 Sekunden von 0 auf 100 km/h beschleunigen — zum öffentlichen Straßenverkehr im Hinblick auf die Gefährdung der anderen Verkehrsteilnehmer und aus Gründen des Umweltschutzes für unbedenklich, und was wird die Bundesregierung gegebenenfalls tun, um die zu erwartenden Gefährdungen Dritter zu verhindern?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Haar vom 31. August

Der Bundesregierung ist bekannt, daß Krafträder ihrer geringeren passiven Sicherheit (keine Knautschzonen) und ihres labilen Gleichgewichtes wegen vom Fahrer Geschicklichkeit und Erfahrung verlangen, um so im Verkehr bewegt werden zu können, daß weder andere Verkehrsteilnehmer noch die Motorradfahrer selbst gefährdet werden. Die Praxis zeigt jedoch, daß auch schwere Krafträder mit hohem Beschleunigungsvermögen und großer Höchstgeschwindigkeit durchaus sicher zu beherrschen sind.

Einer ausreichenden Schulung und der Stellung der notwendigen Anforderungen beim Erwerb der entsprechenden Fahrerlaubnis kommt daher besondere Bedeutung ebenso zu wie einer optimalen technischen Ausrüstung der Krafträder selbst. Auf beiden Gebieten sucht die Bundesregierung im Zusammenwirken mit der Wissenschaft, der Industrie und einschlägigen Verbänden die neuesten Erkenntnisse in die bestehenden Vorschriften einfließen zu lassen.

Für die Geräuschemissionen von Krafträdern sind schon heute Grenzwerte festgelegt, die auch von schweren Krafträdern einzuhalten sind. Grenzwerte für die Abgasemissionen bei Krafträdern sind z. Z. nicht festgelegt; jedoch wird auf internationaler Ebene an entsprechenden Regelungen gearbeitet.

23. Abgeordneter
Immer
(Altenkirchen)
(SPD)

Inwieweit trägt die Bundesregierung bei Planung und Ausbau von Bundesstraßen der wachsenden Zunahme des Fahrradverkehrs und der daraus resultierenden größeren Verkehrsgefährdung Rechnung?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Haar vom 4. September

Die Bundesregierung widmet dem Radwegebau seit vielen Jahren besondere Aufmerksamkeit. Sie sieht in der Trennung des Radverkehrs von den übrigen Verkehrsarten ein bewährtes Mittel, die Verkehrssicherheit zu verbessern. Der Bundesminister für Verkehr hat bereits im Jahre 1970 mit einem besonderen Rundschreiben an die obersten Straßenbaubehörden der Länder einen verstärkten Radwegebau gefordert. Erst kürzlich, am 23. Juni 1978, hat sich der Bundesminister für Verkehr an die für den Straßenbau zuständigen Kollegen der Länder mit der Bitte gewandt, den Radwegebau an Bundesstraßen im Rahmen der Möglichkeiten zu fördern und auszuweiten; die Bemühungen aller beteiligten Baulastträger sollten koordiniert werden, um ein möglichst einheitlich gestaltetes Netz von Radwegen zu erzielen. Eine umfassende Erhebung der Planungsabsichten ist inzwischen eingeleitet worden.

24. Abgeordneter
Immer
(Altenkirchen)
(SPD)

Wieviel Kilometer Fahrradwege entlang von Bundesstraßen sind in den letzten Jahren im Land Rheinland-Pfalz errichtet worden oder sind im Bau bzw. in der Planung?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Haar vom 4. September

In Rheinland-Pfalz gibt es nach der statistischen Erhebung vom 1. Januar 1977 an 291 Kilometer Bundesstraßen Radwege; davon wurden 14 km in den letzten Jahren gebaut. Weitere 40 km sind in Bau. Der Umfang an geplanten Radwegen entlang der Bundesstraßen ist nicht erfaßt. Zur Zeit wird in Rheinland-Pfalz ein Radwegenetz unter Mitwirkung der Planungsgemeinschaften und der Landkreise erarbeitet.

25. Abgeordnete **Frau Will-Feld** (CDU/CSU)

Beabsichtigt die Bundesregierung, für Entwässerungsmaßnahmen bei Bundesstraßen in Ortslagen an die betroffenen Gemeinden ebenfalls einen Kostenanteil zu übernehmen, und wenn ja, ab welchem Zeitpunkt kann mit einer solchen Kostenübernahme gerechnet werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Haar vom 4. September

Eine Kostenbeteiligung des Bundes für die Entwässerung von Bundesstraßen in Ortsdurchfahrten gibt es bereits seit geraumer Zeit. Maßgebend sind die vom Bundesminister für Verkehr gemeinsam mit den Ländern erarbeiteten Ortsdurchfahrtenrichtlinien (Verkehrsblatt 1976, S. 219).

In Ortsdurchfahrten, wo die Gemeinden die Baulast nur für Gehwege und Parkplätze haben (regelmäßig in Gemeinden bis zu 80 000 Einwohnern, § 5 Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes) trägt die Kosten

– für Entwässerungsanlagen, die allein den in der Baulast des Bundes stehenden Straßenflächen dienen: der Bund
– für Entwässerungsanlagen, die daneben auch der Entwässerung anderer Flächen dienen: der Bund; jedoch haben diejenigen, die für die Entwässerung der anderen Flächen verantwortlich sind, dem Bund die Mehrkosten zu erstatten
– für eine von der Gemeinde eingerichtete Mischkanalisation: die Gemeinde; der Bund kann sich jedoch bis zu den Herstellungskosten einer eigenen Entwässerungsanlage beteiligen.

In Ortsdurchfahrten mit alleiniger Baulast der Gemeinde (regelmäßig in Gemeinden über 80 000 Einwohnern) trägt die Kosten der Entwässerung allein die Gemeinde.

26. Abgeordneter **Dr. Stercken** (CDU/CSU)

Ist die Bundesregierung bereit, der Europäischen Gemeinschaft zu empfehlen, die Europäische Organisation zur Sicherung der Luftfahrt (Eurocontrol) in ihre Zuständigkeit zu übernehmen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Haar vom 4. September

Die Bundesregierung sieht dafür z. Z. keine Veranlassung.

27. Abgeordneter **Wurbs** (FDP)

Hat die Bundesregierung Forschungsergebnisse darüber vorliegen, welche Bäume und Gehölze besonders resistent sind gegen Staub und Autoabgase, und in welcher Weise werden die Straßenbauverwaltungen der Gemeinden, Kreise und Länder über diese Erkenntnisse informiert?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Haar vom 4. September

In langjährigen Beobachtungen an Bundesfernstraßen konnten schädliche Einwirkungen durch Staub und Autoabgase auf das Wachstum von Bäumen und Gehölzen nicht festgestellt werden.

Ergebnisse aus Forschung und Praxis werden von der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen, Köln, weitergegeben und in der ressorteigenen Schriftenreihe „Forschung, Straßenbau und Straßenverkehrstechnik" veröffentlicht.

28. Abgeordneter **Niegel** (CDU/CSU)

Ist die von der Deutschen Bundesbahn beabsichtigte Reduzierung des Personenzugverkehrs von Lichtenfels nach Coburg und umgekehrt sowohl werktags und ganz besonders übers Wochenende mit den Grundsätzen der Förderung des Zonenrandgebiets zu vereinbaren, stellt dies nicht eine Benachteiligung der Bevölkerung und der Wirtschaft dieses Grenzraums gegenüber Ballungszentren dar, und ist die Bundesregierung gegebenenfalls bereit, den Zugverkehr in der bisherigen Form zumindest beizubehalten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Haar vom 4. September

Das Fahrplanangebot der Deutschen Bundesbahn (DB) wird von ihr in eigener Zuständigkeit ausgestaltet. Nach dem Bundesbahngesetz (§48) gibt die DB den Ländern bei der Bearbeitung der Reisezugfahrpläne Gelegenheit zu Stellungnahme.

Wie die DB mitgeteilt hat, sind für den Reisezugverkehr auf der Strecke Lichtenfels – Coburg für den am 1. Oktober 1978 beginnenden Winterfahrplan 1978/79 keine Veränderungen vorgesehen, die über den Rahmen der üblichen Anpassung an die Bedürfnisse in den Wintermonaten hinausgehen. Der von der DB bereits veröffentlichte Fahrplanentwurf gibt dazu nähere Informationen. Über das Leistungsangebot im Jahresfahrplan 1979/80 kann die DB für die Strecke Lichtenfels – Coburg bei dem derzeitigen Planungsstand noch keine verbindlichen Aussagen machen.

29. Abgeordnete **Frau Simonis** (SPD)

Treffen Berichte zu, nach denen im Lande Schleswig-Holstein von für Straßenbau zur Verfügung gestellten Bundesmitteln in erheblich geringerem Umfang als im Bundesdurchschnitt abgeflossen sind, und was gedenkt die Bundesregierung gegebenenfalls zu unternehmen um sicherzustellen, daß die Mittel der Wirtschaft noch zeitgerecht zufließen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Haar vom 4. September

Es trifft zu, daß der Abfluß der dem Land Schleswig-Holstein für den Straßenbau zur Verfügung gestellten Bundesmittel bisher unter dem Bundesdurchschnitt liegt (6 v. H.-Punkte). Dadurch muß am Ende des Jahres mit einem Ausgaberest von etwa 50 Millionen DM gerechnet werden. Die Bundesregierung hat sich bemüht, die zu erwartenden Haushaltsreste zu mindern; dies war jedoch nicht möglich, da in Schleswig-Holstein z. Z. keine anderen baureifen Objekte (Ausweichmaßnahmen) vorhanden sind. Offensichtlich standen die Einplanungen des Landes für den Haushalt 1978 teilweise nicht in Einklang mit dem Stand der Bauvorbereitungen.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Wirtschaft

30. Abgeordneter **Dr. Holtz** (SPD)

Trifft die Meldung des „Manager-Magazins" vom Juli 1978 zu, wonach deutsche Exporteure mit einer Niederlassung in der Republik Südafrika nur noch dann Bürgschaften für ihre Exporte in die Republik Südafrika erhalten, wenn sie den Verhaltenskodex der Europäischen Gemeinschaft schriftlich anerkennen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Grüner vom 31. August

Mit einer allgemein vorsichtigeren Haltung bei der Gewährung von Ausfuhrbürgschaften für größere Südafrika-Geschäfte mit langfristigen Zahlungszielen hatte die Bundesregierung bereits im Dezember 1976 erste deckungspolitische Konsequenzen aus einer sich verschärfenden – und damit auch das wirtschaftliche Risiko erhöhenden – politischen Entwicklung gezogen.

Die Bundesregierung hat dann in einer Kabinettsitzung im November 1977 ihre Haltung in dieser Frage erneut eingehend überprüft und zusätzliche Einschränkungen der Deckungen für geboten angesehen. So wurde das Volumen und die Dauer der künftig zu übernehmenden Risiken aus Exporten nach Südafrika aus risikopolitischen Gründen weiter eingeschränkt. Zugleich wurde – ebenfalls aus risikopolitischen Gründen – beschlossen, daß bei Südafrika-Geschäften künftig die Bürgschaftsübernahme von einer schriftlichen Erklärung der durch den EG-Verhaltenskodex betroffenen Exporteure abhängig gemacht wird, in der diese bestätigen, daß sie in Kenntnis und in Übereinstimmung mit der Erklärung der Spitzenverbände der deutschen Wirtschaft vom 27. September 1977 handeln. In dieser Erklärung haben die Spitzenverbände der Wirtschaft die dem Kodex zugrundeliegende politische Zielsetzung bejaht und ihre Bereitschaft erklärt, die Grundsätze des Kodex in die Praxis umzusetzen.

31. Abgeordneter **Seefeld** (SPD)

Welche Möglichkeiten hat die Bundesregierung, um gegen die bisweilen überhöhten Berechnungen der Einheiten beim Telefonieren in Hotels und Restaurants vorzugehen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Grüner vom 31. August

Auf die bekannten Klagen über hohe Fernsprechentgelte in Hotels verweist das Gastgewerbe stets darauf, daß die Fernsprechanlagen, die als zusätzlicher Service für seine Kunden bereitgestellt werden, nicht unerhebliche Kosten verursachen. Beispielsweise sind für Anlagenmiete und Grundgebühren der Post in einem mittleren Hotel bei nur drei Amtsleitungen und 40 Nebenstellen bereits 2 716 DM monatlich zu zahlen. Bei größeren Unternehmen kommen die Kosten für das notwendige Personal hinzu, das – trotz Automatisierung – für ankommende und R-Gespräche, für die Vermittlung in Länder ohne Direktwahl, für Auskünfte und Bestellungen rund um die Uhr zur Verfügung stehen muß. Neben den anfallenden Gebühreneinheiten von je 0,23 DM ist ferner die Umsatzsteuer in die Kalkulation einzubeziehen, die nach dem geltenden Steuerrecht gezahlt werden muß. Je nach Serviceumfang des Unternehmens sind deshalb die in Hotels für die Gesprächseinheit verlangten Entgelte unterschiedlich hoch.

Die Bundesregierung sieht unter diesen Umständen keinen Anlaß, die Höhe des von Hotels in Rechnung gestellten Entgelts je Gesprächseinheit generell zu beanstanden. Sie hält allerdings verstärkte Bemühungen der Deutschen Bundespost und des Hotelgewerbes um öffentliche Fernsprecheinrichtungen in Hotelhallen für wünschenswert, von denen die Gäste Telefongespräche zu den amtlichen Gebühren der Post führen können.

32. Abgeordnete **Frau von Bothmer** (SPD)

Kann die Bundesregierung zum gegenwärtigen Zeitpunkt Angaben darüber machen, inwieweit der Verhaltenskodex der Europäischen Gemeinschaft von europäischen Firmen mit Tochtergesellschaften, Zweigniederlassungen oder Vertretungen in der Republik Südafrika eingehalten wird?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Grüner vom 31. August

Der Verhaltenskodex der Europäischen Gemeinschaften für Unternehmen mit Tochtergesellschaften, Zweigniederlassungen oder Vertretungen in Südafrika wurde am 20. September 1977 von den Außenministern der Länder der Europäischen Gemeinschaften beschlossen.

Ziffer 7 des Kodex sieht vor, daß die Unternehmen jährlich einen Bericht über die bei Anwendung des Kodex erreichten Fortschritte veröffentlichen und hiervon eine Abschrift der Bundesregierung übermitteln.

Da noch keine Berichte vorliegen, kann die Bundesregierung zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Angaben darüber machen, inwieweit der Verhaltenskodex von den betroffenen Unternehmen eingehalten wird. Sie hat jedoch keinen Anlaß zu Zweifeln, daß Fortschritte erzielt worden sind.

Mit der Vorlage von Berichten rechnet die Bundesregierung in den nächsten Monaten.

33. Abgeordnete **Frau von Bothmer** (SPD)

Sieht die Bundesregierung Sanktionsmöglichkeiten gegen die deutschen unter den betreffenden Firmen, die den Verhaltenskodex nicht einhalten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Grüner vom 31. August

Die Wirtschaftsverbände haben öffentlich erklärt, daß sie der Zielsetzung des Kodex zustimmen und daß sie bereit sind, die dort aufgestellten Grundsätze in die Praxis umzusetzen.

Die Bundesregierung hat bisher keine Anhaltspunkte dafür, daß deutsche Firmen gegen die Empfehlungen des EG-Verhaltenskodex verstoßen.

Sie hat daher keine Veranlassung, sich schon heute zu dieser hypothetischen Frage zu äußern.

34. Abgeordneter **Dr. Warnke** (CDU/CSU)

Ist es richtig, daß zur Zeit Ermittlungen über Verstöße steuerrechtlicher, zollrechtlicher und außenwirtschaftsrechtlicher Art bei bestimmten Textileinfuhren laufen, die zu dumpingartigen Preisen aus dritten Ländern über die „DDR" in die Bundesrepublik Deutschland kommen, und welche Erkenntnisse liegen hierzu bereits vor?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Rohwedder vom 31. August

Es ist richtig, daß ein Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit dem Bezug von Textilerzeugnissen aus Nicht-EG-Ländern unter Mißbrauch des innerdeutschen Handels anhängig ist. Nach den bisherigen Ermittlungen sollen seit Dezember 1977 ca. 600 000 koreanische Hemden, die einfuhrrechtlich nicht abgefertigt waren, von Rotterdam und Hamburg in Lkw's der VEB Deutrans über die DDR als DDR-Ware ins Bundesgebiet verbracht und hier verkauft worden sein. Im April 1978 sind davon ca. 175 000 Hemden beschlagnahmt worden. Vertragspartner waren auf Seiten der DDR der AHB-Textil-Commerz und auf unserer Seite die Firma Universum GmbH & Co. KG, deren Geschäftsführer und Prokuristen in Haft genommen wurden. Auch sollen — nach den Ermittlungen der zuständigen Behörden — tschechische Hosen abkommenswidrig aus der DDR bezogen und in der Bundesrepublik Deutschland veräußert worden sein. Ca. 16 000 Hosen wurden zwischenzeitlich ebenfalls beschlagnahmt. Vertragspartner waren auch in diesem Fall der AHB-Textil-Commerz und die Firma Universum.

Bei der Durchsuchung der Geschäftsräume der Firma Universum wurden ferner ca. 100 Verträge im Werte von ca. 21 Millionen VE aus 1977 sichergestellt, für die jeweils Duplikate im Gesamtwert von allerdings nur ca. 7 Millionen VE vorhanden waren. Vertragspartner waren auch hier die beiden vorher genannten Firmen.

35. Abgeordneter **Dr. Warnke** (CDU/CSU)

Wie wird, wenn die dumpingartige Wirkung dieser rechtswidrigen Einfuhren zutrifft, verhindert, daß die sichergestellten Waren zu Dumpingpreisen auf den Inlandsmarkt gelangen und damit Arbeitsplätze in der deutschen Textil- und Bekleidungsindustrie gefährden?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Rohwedder vom 31. August

Der Bundeswirtschaftsminister hat der Staatsanwaltschaft Hof mitgeteilt, daß die sichergestellten Waren, sofern es sich um ausländische Erzeugnisse handelt, nicht in der Bundesrepublik Deutschland verbleiben dürfen. Die Ware muß entweder in die DDR zurückverbracht oder in ein Land außerhalb der EG einschließlich Griechenland und Türkei, mit denen Präferenzabkommen bestehen, ausgeführt werden.

36. Abgeordneter **Dr. Warnke** (CDU/CSU)

Welche Schritte ergreift das Bundeswirtschaftsministerium, um zukünftig solche betrügerischen Umgehungen der getroffenen Vereinbarungen über den Handel mit der DDR zu verhindern?

37. Abgeordneter **Dr. Warnke** (CDU/CSU)

Wie verhält sich die Bundesregierung, wenn sich herausstellen sollte, daß an den betrügerischen Handlungen Behörden oder Staatshandelsgesellschaften der DDR beteiligt waren?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Rohwedder vom 31. August

Auf Initiative des Bundeswirtschaftsministers wurden die zuständigen Grenzkontrollstellen vom Bundesfinanzminister angewiesen, den Bezug von Textilien aus der DDR verstärkt zu überwachen. Darüber hinaus hat die Treuhandstelle für den Interzonenhandel unmittelbar nach Bekanntwerden erster Ermittlungsergebnisse über die Bezüge aus der DDR den Sachverhalt gegenüber dem Ministerium für Außenhandel der DDR zur Sprache gebracht. Bevor die Bundesregierung über etwaige Konsequenzen entscheidet, müssen die Ermittlungen abgeschlossen und der Sachverhalt der rechtlichen Beurteilung zugänglich sein.

38. Abgeordneter **Gerstein** (CDU/CSU)

Wie stellt sich die Bundesregierung zu der Kritik, welche die Internationale Energieagentur (IEA) in ihrer veröffentlichten Untersuchung „Energy Policies and Programmes of IEA countries 1978" zur deutschen Energiepolitik geäußert hat?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Grüner vom 1. September

Eine der wichtigsten Voraussetzungen für die Sicherstellung der Energieversorgung auf lange Sicht und die Bewältigung der damit verbundenen Probleme ist eine zunehmend koordinierte Ausrichtung der Energiepolitiken der Industrieländer. Hierbei kommt den in der Internationalen Energieagentur von 19 Industrieländern beschlossenen energiepolitischen Prinzipien, Zielsetzungen und regelmäßigen Überprüfungen der nationalen Politik der einzelnen Mitgliedsländer große Bedeutung zu. Die Bundesregierung begrüßt deshalb eine möglichst aktive Durchführung dieser Länderprüfungen. Dies gilt selbstverständlich auch dann, wenn sie zu kritischen Bemerkungen über die Fortschritte im eigenen Land führen.

Insgesamt ist jedoch zum Ergebnis des jetzt veröffentlichten Berichts zu bemerken, daß die deutsche Energiepolitik im Vergleich zu den übrigen Mitgliedern der Agentur recht positiv abschneidet. Dies gilt um so mehr, als der ganz überwiegenden Zahl der Empfehlungen dieses bereits um die Jahreswende 1977/78 verfaßten Berichts im Rahmen der Durchführung der 2. Fortschreibung des Energieprogramms Rechnung getragen worden ist.

Gewichtigster Kritikpunkt war ohnehin die damals noch offene Entscheidung über das 4,35 Milliarden DM Programm zur Förderung heizenergiesparender Investitionen in Gebäuden, das inzwischen seit 1. Juli 1978 in Kraft ist. In den Diskussionen im Bundesrat und dem Deutschen Bundestag hat die Bundesregierung wiederholt darauf hingewiesen, daß eine Verabschiedung dieses Programms auch unter dem Gesichtspunkt der internationalen Glaubwürdigkeit der deutschen Energiepolitik notwendig ist.

39. Abgeordneter **Gerstein** (CDU/CSU)

Teilt die Bundesregierung die Auffassung der IEA aus der genannten Untersuchung, daß die Nutzung der Nuklearenergie in der Bundesrepublik Deutschland nicht vorwärts kommt und daß dadurch das gemeinsame Ziel der Verhinderung der Ölknappheit infrage gestellt wird?

40. Abgeordneter **Gerstein** (CDU/CSU)

Ist die Bundesregierung bereit, entsprechend den Empfehlungen der IEA verstärkte Anstregungen zu unternehmen, damit ein entsprechendes Klima für einen maßgeblichen Beitrag der Nuklearenergie zur Energiebedarfsdeckung in der Bundesrepublik Deutschland wieder hergestellt wird?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Grüner vom 1. September

Nach Auffassung der Bundesregierung können die in diesen beiden Fragen zum Ausdruck gebrachten Schlußfolgerungen aus dem Bericht der IEA nicht gezogen werden. Die IEA erkennt an, daß mit der Zweiten Fortschreibung des Energieprogramms die Voraussetzungen für eine weitere Nutzung der Kernenergie geschaffen wurden. Die Bunderegierung hat demgemäß klargestellt, daß aus globaler Sicht die für einen weiteren Ausbau der Kernenergie bei der 2. Fortschreibung genannten Vorbedingungen derzeit erfüllt sind. Der begrenzte Beitrag der Kernenergie zur deutschen Energieversorgung gefährdet keineswegs das Ziel der Zurückdrängung des Öls. Auch nach den eigenen Prognosen der IEA erfüllt die Bundesrepublik Deutschland nicht nur ihren Beitrag zur Verwirklichung des Ölimportziels der IEA (26 mb/d 1985); sie leistet einen überproportionalen Beitrag hierzu. Im Gegensatz hierzu mußten andere Länder ihre Einfuhrerwartungen korrigieren.

Der Bericht weist andererseits auch auf Schwierigkeiten beim weiteren Ausbau der Kernenergie in der Bundesrepublik Deutschland hin. Die Bundesregierung teilt die Auffassung der IEA, daß alle erforderlichen Anstrengungen unternommen werden müssen, um die noch bestehenden Probleme zu lösen. Dies gilt insbesondere für die zügige Verwirklichung des Entsorgungskonzepts. Entscheidende Bedeutung kommt hierbei dem unverzüglichen Beginn der Probebohrungen zur Erkundung des Salzstockes in Gorleben zu. Die Bundesregierung bemüht sich zur Zeit, den Termin für die Probebohrungen gemeinsam mit der Landesregierung von Niedersachsen festzulegen.

41. Abgeordneter **Gerstein** (CDU/CSU)

In welchem Umfang beabsichtigt die Bundesregierung, den übrigen Empfehlungen der IEA, vor allen Dingen hinsichtlich verstärkter Anreize zu energiesparenden Investitionen für die Industrie, zu folgen, und welche Maßnahmen gedenkt die Bundesregierung zu treffen, um diesen Empfehlungen zu entsprechen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Grüner vom 1. September

Die übrigen Empfehlungen der IEA, die sich im Schwergewicht auf die Einsparpolitik beziehen, sind materiell im wesentlichen bereits durchgeführt oder in Angriff genommen. Dabei werden zur Erreichung der angestrebten Ziele teilweise andere, von der Bundesregierung für effizienter gehaltene Wege eingeschlagen als von der IEA empfohlen. Angesichts der in einer marktwirtschaftlichen Ordnung unerläßlichen Mitarbeit von Wirtschaft und Verbrauchern bei der Energieeinsparung sieht die Bundesregierung z. B. bei entsprechenden freiwilligen Maßnahmen der Automobilindustrie keine Notwendigkeit, staatliche Vorschriften für die Effizienz von Automobilen zu erlassen. „Energieverbrauchsrichtlinien“ für die Industrie sind angesichts der Kostenbedeutung der Energie in den energieintensiven Branchen nach Auffassung der Bundesregierung überflüssig; sie könnten sich langfristig sogar durch eine tendenzielle Einengung der technologischen Entwicklung negativ auswirken. Die Empfehlungen für den Wohnungsbaubereich sind vor allem durch das am 1. Juli 1978 in Kraft getretene 4,35 Milliarden DM Heizenergiespargrogramm fast sämtlich erfüllt. Nimmt man das für Neubauten bereits durch die Wärmeschutzverordnung vom 11. August 1977 erhöhte Wärmedämmungsniveau hinzu, steht die Bundesrepublik Deutschland international in der Spitzengruppe der Länder mit effektiven Maßnahmen zur Energieeinsparung in diesem besonders wichtigen Bereich, auf den über 40 v. H. des Endenergieverbrauchs entfallen.

Die für den Industriebereich empfohlene Verstärkung der Anreize für energiesparende Investitionen ist ebenfalls weitgehend durchgeführt oder in die Wege geleitet. Zur Förderung der verstärkten Nutzung der Abwärme von Kraftwerken sind bereits 60 v. H. der im Programm für Zukunftsinvestitionen hierfür vorgesehenen Mittel (680 Millionen DM) durch konkrete Projekte gebunden.

Die Änderung des Investitionszulagengesetzes, mit der u. a. auch der Katalog begünstigter Maßnahmen erweitert werden sollte, ist im Bundesrat abgelehnt worden. Die Bundesregierung hat den Vermittlungsausschuß angerufen, da sie die Gesetzesänderung weiterhin für erforderlich hält. Schließlich bringt das am 1. August 1978 in Kraft getretene Gesetz zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes eine steuerliche Entlastung für den Betrieb energiesparender stationärer Dieselanlagen sowie diesel- und erdgasgetriebener Wärmepumpen.

42. Abgeordneter **Wurbs** (FDP)

Welche Auswirkungen hat die Dollarkursentwicklung auf die deutsche Exportwirtschaft und die allgemeine Konjunkturlage?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Grüner vom 1. September

Der Wechselkurs des US-Dollars hat sich seit Ende Juli dieses Jahres erneut auf den internationalen Devisenmärkten abgeschwächt. Er erreichte am 13. August gegenüber der DM den bisherigen Tiefststand von 1,9290 DM. Nach einer anschließenden gewissen Erholung pendelt der Kurs zur Zeit etwas unter der 2 DM-Grenze, wobei die heftigen Kursreaktionen aufgrund neuer Daten, z. B. das schlechte Ergebnis der US-Handelsbilanz im Juli, von einer anhaltenden Nervosität des Marktes zeugen. Damit liegt der DM/Dollar-Kurs zur Zeit etwa um 5 1/2 bis 6 v. H. über dem Wert von Ende 1977.

Von dieser Höherbewertung der DM gegenüber dem Dollar kann jedoch nicht auf eine entsprechende Verschlechterung der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft geschlossen werden. Einmal darf nicht übersehen werden, daß der überwiegende Teil der deutschen Rohstoffimporte auf Dollarbasis abgewickelt wird. Der Wechselkursabfall des Dollar führte somit zu einer erheblichen Kostenentlastung der heimischen Produktion und hat mit zur Stabilisierung des Preisniveaus beigetragen. Zum anderen ist hervorzuheben, daß der Dollarkurs in dem genannten Zeitraum ungefähr gleichmäßig gegenüber fast allen anderen

wichtigen Währungen zurückging; gegenüber dem japanischen Yen und dem Schweizer Franken sogar erheblich stärker als gegenüber der DM. Deshalb blieb auch der Wechselkurs der DM gegenüber den meisten europäischen Währungen weitgehend unverändert. Für den deutschen Außenhandel ist jedoch das Wechselkursverhältnis zu diesen Währungen weit wichtiger als zum US-Dollar, da mehr als 60 v. H. unseres Außenhandels mit den europäischen Ländern abgewickelt werden, mit den USA dagegen nur etwa 7 v. H. Insgesamt hat sich der von der Deutschen Bundesbank errechnete gewogene Außenwert der DM gegenüber den wichtigsten Partnerwährungen, nämlich den 16 Währungen mit amtlicher Notiz in Frankfurt, seit Ende 1977 bis 23. August 1978 nur um 0,5 v. H. erhöht.

Ferner ist darauf hinzuweisen, daß in fast allen europäischen Ländern, aber auch in den USA, die Preissteigerungsrate nach wie vor erheblich höher als in der Bundesrepublik Deutschland ist. So zeigen die letzten verfügbaren Indices für die Verbraucherpreisentwicklung im Vorjahresvergleich für Frankreich noch einen Anstieg von 9,0 v. H. (Mai), für Italien von 12,1 v. H. (Juni), für Großbritannien von 7,4 v. H. (Juni) und für die USA von 7,7 v. H. (Juni). Der Aufwertungseffekt der DM gegenüber dem Dollar wurde somit durch die günstigere Preisentwicklung in der Bundesrepublik gedämpft.

Damit ist der deutsche Außenhandel insgesamt von der jüngsten Entwicklung des Dollarkurses unmittelbar nur relativ wenig betroffen, wenn auch nicht zu verkennen ist, daß einzelne Unternehmen oder Branchen durch den gesunkenen Dollarkurs Schwierigkeiten erfahren haben mögen. Andererseits ist der deutsche Export in die USA im 1. Halbjahr 1978 sogar um rund 17 v. H. höher als in der gleichen Vorjahreszeit gewesen.

Belastend für die allgemeine Konjunkturentwicklung ist jedoch vor allem die psychologische Auswirkung, die von der anhaltenden Unruhe an den Devisenmärkten auf die Erwartungen und Dispositionen der Unternehmer ausgeht. Der US-Dollar ist nach wie vor die weitaus wichtigste internationale Transaktions- und Reservewährung und auch im einzelwirtschaftlichen Bereich wird er daher noch weitgehend als ein Maßstab für Wechselkursbewegungen angesehen. Deshalb werden vielfach auf Grund wiederkehrender Dollarunruhen die Risiken über die künftigen Absatzmöglichkeiten größer als in früheren Perioden eingeschätzt, was gerade in einer Phase verhaltenen Wirtschaftswachstums besonders negativ ins Gewicht fällt. Die zurückhaltende Nachfrage nach Investitionsgütern im bisherigen Jahresverlauf dürfte nicht zuletzt auf die gestiegene Risikoeinschätzung aufgrund der Unruhen um den Dollar-Kurs zurückzuführen sein.

Die Bundesregierung begrüßt daher in besonderem Maße die jüngsten Erklärungen des amerikanischen Präsidenten, daß neue energische Schritte zur Stabilisierung des Dollars und zur internen Inflationsbekämpfung getan werden sollen. Sie erwartet, daß diese Bemühungen der USA zu einer dauerhaften Beruhigung und Stabilisierung des Dollarkurses führen. Diese amerikanischen Bemühungen liegen einerseits im Rahmen der auf dem Bonner Gipfel übernommenen Verpflichtungen, sie sind auf der anderen Seite eine der Voraussetzungen dafür, daß die Partnerländer ihre dort erklärten Ziele tatsächlich verwirklichen können.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

43. Abgeordneter **Peters (Poppenbüll)** (FDP)

Wie steht die Bundesregierung zu der zuletzt in der Frankfurter Rundschau vom 5. August (s. Seite 15) vorgebrachten Kritik am Wettbewerb „Unser Dorf soll schöner werden", und welche Änderungen sind geplant?

Antwort des Bundesministers Ertl vom 29. August

Im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" sind innerhalb der Grundsätze für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft und für die Förderung der ländlichen Siedlung folgende Förderungsmodalitäten festgelegt:

	Art und Höhe der Förderung:	Maximaler Subventionswert bei 20 Jahren Laufzeit	Maximaler Subventionswert bei 10 Jahren Laufzeit
Aufstiegshilfe	Zinsverbilligung von Darlehen bis zu 60 000 DM; Mindestbelastung des Kreditnehmers 3 v. H. Laufzeit höchstens 20 Jahre, bei Maschinen höchstens 10 Jahre	15 654 DM	9 180 DM
Überbrückungshilfe	Zinsverbilligung von Darlehen bis zur Höhe von 85 v. H. von 40 000 DM (Normalbetrieb) bzw.	8 870 DM	5 202 DM
	45 000 DM (Betrieb mit mehr als 80 v. H. absolutem Grünland); Mindestzinsbelastung des Kreditnehmers 3 v. H. Laufzeit höchstens 20 Jahre, bei Maschinen höchstens 10 Jahre	9 980 DM	5 852 DM
NE-Förderung	Zuschuß von 15 v. H. für Anpassungs- oder Umstellungsinvestitionen bis zu 25 000 DM für Weideeinrichtungen allein	3 750 DM	
	12 500 DM	1 875 DM	

Demgegenüber ergeben sich aus dem Bayerischen Agrarkreditprogramm folgende Förderungsmöglichkeiten:

Zinsverbilligung für Darlehen bis zu 60 000 DM; Laufzeit höchstens 10 Jahre, bei Maschinen höchstens 5 Jahre.

Mindestzinsbelastung des Kreditnehmers

- im Normalgebiet 5 v. H.
- im benachteiligten Gebiet 3 v. H.

Die maximalen Subventionswerte betragen demnach

im Normalgebiet	
bei einer Laufzeit von 10 Jahren	3 528 DM
bei einer Laufzeit von 5 Jahren	2 034 DM
im benachteiligten Gebiet	
bei einer Laufzeit von 10 Jahren	9 180 DM
bei einer Laufzeit von 5 Jahren	5 280 DM

Hieraus geht hervor, daß insbesondere die Aufstiegshilfe günstiger ist als das bayerische Agrarkreditprogramm.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

44. Abgeordneter **Dr. Meyer zu Bentrup** (CDU/CSU)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Ergebnisse und Forderungen der im Institut für Agrarökonomie der Universität Göttingen erstellten und jüngst in der Presse (Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 31. Juli 1978) zitierten Arbeit zum Thema „Ein Vorschlag zur Reform der Alterssicherung für Landwirte in der Bundesrepublik Deutschland", insbesondere hinsichtlich der Kritik an der Benachteiligung bestimmter Personengruppen durch das gegenwärtige System?

45. Abgeordneter **Dr. Meyer zu Bentrup** (CDU/CSU)

Wie steht die Bundesregierung zu den in der Arbeit bis 1991 vorausberechneten Zahlen, insbesondere bezüglich der Feststellung, daß dann über 60 v. H. des Agraretats für den Sozialsektor aufzuwenden sein würden, und existieren Pläne, das vorhandene – im Prinzip erfolgreiche – System zu ändern?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Buschfort vom 30. August

Zu Ihren vorgenannten Fragen bemerke ich im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgendes:

Der Wissenschaftliche Beirat beim Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ist mit der Erarbeitung eines Gutachtens zur Agrarsozialpolitik befaßt, zu dessen Vorbereitung einzelne Mitglieder Arbeitspapiere erstellen. Einer der Autoren der von Ihnen genannten Studie ist dabei mit einem Arbeitspapier zur Altershilfe für Landwirte beauftragt. Es dürfte sich bei der genannten Studie um eine Vorabveröffentlichung dieses Arbeitspapiers handeln.

Ich bitte um Verständnis, daß es die Bundesregierung unter diesen Umständen für verfrüht hält, zu Meinungen einzelner Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats Stellung zu nehmen, solange der Beirat seinen Meinungsbildungsprozeß noch nicht abgeschlossen und sein Gutachten noch nicht vorgelegt hat. Im übrigen möchte ich jedoch darauf hinweisen, daß die von ihnen zitierte Presseverlautbarung den Inhalt der Studie in einigen Punkten unzutreffend wiedergibt.

46. Abgeordneter **Niegel** (CDU/CSU)

Wird die Bundesregierung die an die Internationale Arbeitsorganisation gerichtete Beschwerde gegen das SED-Regime unterstützen, in der Ost-Berlin vorgeworfen wird, die Übereinkunft gegen die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf zu verletzen, und was hat die Bundesregierung bisher gegen derartige Verstöße unternommen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Buschfort vom 30. August

Eine Beschwerde der in Ihrer Frage erläuterten Art ist den deutschen Vertretern im Verwaltungsrat der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) bisher nicht zugeleitet worden. Eine Anfrage beim Internationalen Arbeitsamt (IAA) hat ergeben, daß dort keine förmliche Beschwerde in dieser Angelegenheit vorliegt. Allgemein möchte ich zum Gegenstand Ihrer Frage auf folgendes hinweisen:

Die Bundesregierung setzt sich stets und mit Nachdruck dafür ein, daß alle Mitgliedsländer der IAO die von ihnen ratifizierten Übereinkommen anwenden und einhalten. So hat Bundesminister Dr. Ehrenberg bei seiner Ansprache an die 64. Internationale Arbeitskonferenz, das höchste Gremium der IAO, am 16. Juni 1978 u. a. ausgeführt: „Die berechtigte Forderung nach Durchsetzung der unverzichtbaren Menschenrechte in aller Welt . . . wird nur Realität, wenn es uns gelingt, überall in der Welt

die Menschenrechte am Arbeitsplatz durchzusetzen, . . . wenn wir dafür sorgen, daß überall mit den gleichen Maßstäben gemessen und nach den gleichen internationalen sozialpolitischen Normen gearbeitet wird. . . . Diese Konferenz muß beachten, daß längst nicht in allen Mitgliedstaaten die unverzichtbaren Grundfreiheiten der Arbeitnehmer, wie das Recht, sich in freien Gewerkschaften zu organisieren und freie Tarifverträge abzuschließen, erreicht sind." Von dieser Grundauffassung läßt sich die Bundesregierung auch in bezug auf Beschwerden leiten, gleich gegen welches Mitgliedsland sich eine solche wendet.

Eine an die IAO gerichtete Beschwerde kann nach den Statuten der Organisation von Mitgliedsländern dadurch unterstützt werden, daß sie das satzungsmäßige Verfahren, in dessen Rahmen eine Untersuchung erhobener Vorwürfe sichergestellt ist und die Abstellung von Verstößen angestrebt wird, fördert. Die Bundesregierung hat in der Vergangenheit ihren Einfluß in diesem Sinne geltend gemacht; sie wird dies auch in bezug auf die Behandlung zukünftiger Beschwerden an die Internationale Arbeitsorganisation tun.

47. Abgeordneter **Weisskirchen (Wiesloch)** (SPD)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Initiative des Bundesrats, eine Novellierung des Gesetzes über technische Arbeitsmittel vom 24. Juni 1968 herbeizuführen, die vorsieht, auch den Handel künftig den Pflichten dieses Gesetzes zu unterwerfen, und wird sie sich gegebenenfalls dieser Initiative anschließen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Buschfort vom 30. August

Die Bundesregierung hat in ihrer Stellungnahme zur Bundesratsinitiative (Drucksache 8/856, Anlage 2) darauf hingewiesen, daß zwischen Handel und Industrie über Vereinbarungen zur stärkeren Berücksichtigung des Gesetzes über technische Arbeitsmittel verhandelt werde und daß die Bundesratsinitiative erst nach Vorliegen des Ergebnisses dieser Verhandlungen beurteilt werden könne. Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung und die hinzugezogenen beteiligten Ressorts haben inzwischen geprüft, ob wegen der „Gemeinsamen Erklärung der Spitzenorganisationen von Industrie und Handel zur Anwendung des Gesetzes über technische Arbeitsmittel" vom 25. April 1978 eine Novelle zu dem Gesetz, wie sie die Initiative des Bundesrates darstellt, noch notwendig ist. Sie sind zu folgendem Ergebnis gekommen:

Diese „Gemeinsame Erklärung . . . " kann die ursprünglich angestrebte Ergänzung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht ersetzen. Sie kann auch nicht eine Ermächtigung der zuständigen Überwachungsbehörden ersetzen, den Verkauf sicherheitstechnisch nicht einwandfreier Erzeugnisse im Handel zu untersagen.

Die Bundesregierung unterstützt deshalb grundsätzlich die Ziele der Bundesratsinitiative. Es kommt nunmehr darauf an, den Gesetzentwurf in den anstehenden Sitzungen des zuständigen Bundestagsausschusses eingehend zu beraten und dabei insbesondere die in dem Ausschußhearing vorgetragenen Anregungen zu bedenken.

48. Abgeordneter **Dr. Kreile** (CDU/CSU)

Welche Vorkehrungen hat die Bundesregierung getroffen, um – ähnlich wie bei der Steuerreformkommission – sicherzustellen, daß die Zwischenarbeitsergebnisse der Transfer-Enquete-Kommission möglichst früh in die Vorarbeiten der Bundesregierung zur besseren Abstimmung zwischen eigenen Einkommen und staatlichen Transferleistungen einfließen?

49. Abgeordneter **Dr. Kreile** (CDU/CSU)

Welche Ungerechtigkeiten und Ungereimtheiten hat die Transfer-Enquete-Kommision bisher festgestellt, die schon vor Ablieferung des Gutachtens beseitigt werden konnten, und welche Folgerungen wird die Bundesregierung hieraus ziehen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Buschfort vom 30. August

Die Transfer-Enquete-Kommission ist von der Bundesregierung als unabhängige Sachverständigenkommission eingesetzt worden. Sie hat einen klar umrissenen Auftrag. Als erstes wird sie einen Zwischenbericht vorlegen über die Einkommenslage der Haushalte mit Renten- und Pensionseinkommen. Mit der Vorlage dieses Berichts ist zum Jahreswechsel zu rechnen. Sonstige Zwischenarbeitsergebnisse liegen nicht vor.

Auf den Sitzungen der Transfer-Enquete-Kommission sind neben dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung auch der Bundesfinanzminister und der Bundeswirtschaftsminister vertreten. Die Bundesregierung ist somit über den laufenden Willensbildungsprozeß in der Kommission unterrichtet.

Nach Vorlage des Zwischenberichts wird die Bundesregierung die Vorschläge der Kommission in ihre Überlegungen zur besseren Abstimmung von Erwerbs- und Transfereinkommen sowie der einzelnen Transfereinkommen untereinander mit einbeziehen.

50. Abgeordneter **Dr. Rose** (CDU/CSU)

Hält es die Bundesregierung für gerechtfertigt, und wenn nein, welche Folgerungen zieht sie daraus, daß Arbeitgeber auch dann zur Lohnfortzahlung im Krankheitsfall verpflichtet sind, wenn die Erkrankung auf einen Nebenerwerb zurückzuführen ist, und wie wird der Gefahr begegnet, daß auf Grund der Verpflichtung zur Lohnfortzahlung in solchen Fällen die Beschäftigung besonders von Nebenerwerbslandwirten verweigert wird?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Buschfort vom 31. August

Nach den gesetzlichen Vorschriften haben die Arbeitnehmer Anspruch auf Entgeltfortzahlung bis zur Dauer von sechs Wochen, wenn sie infolge Krankheit arbeitsunfähig sind. Dieser Anspruch wird gesetzlich ausgeschlossen, wenn ein Arbeitnehmer die Krankheit „verschuldet" hat. Es kommt nach den gesetzlichen Vorschriften nicht darauf an, ob die Krankheit durch die Arbeit im Betrieb, durch eine Freizeittätigkeit, durch eine Arbeit in einem anderen Arbeitsverhältnis oder durch eine selbständige Erwerbstätigkeit verursacht worden ist. Die Rechtsprechung hat früher den Entgeltfortzahlungsanspruch jedoch abgelehnt, wenn die Krankheit durch eine selbständige Erwerbstätigkeit verursacht worden ist und diese Erwerbstätigkeit einen im Einzelfall zu bestimmenden Umfang überschritten hat. Seit einigen Jahren ist diese Rechtsprechung vom Bundesarbeitsgericht als nicht vereinbar mit Wortlaut, Sinn und Zweck der gesetzlichen Vorschriften aufgegeben worden. Eine Sonderregelung, die die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall nur dann ausschließen würde, wenn die Krankheit durch eine Nebenerwerbstätigkeit verursacht worden ist, hält die Bundesregierung nicht für gerechtfertigt. Der Bundesregierung ist nicht bekannt, daß die Beschäftigung von Nebenerwerbslandwirten wegen der gesetzlichen Entgeltfortzahlung im Krankheitsfalle verweigert wird.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit

51. Abgeordneter **Biehle** (CDU/CSU)

Trifft es zu, daß der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit, Zander, bei einem Informationsbesuch in Lohr festgestellt hat, daß die Parlamentsferien die beste Zeit für die Regierung sei, denn in dieser Zeit seien „keine dummen Fragen von Abgeordneten zu beantworten" (Pressemeldungen am 5. Juli 1978), und wenn ja, teilt die Bundesregierung diese Auffassung?

Antwort des Bundesministers Frau Huber vom 25. August

Zu Ihrer Information möchte ich Ihnen den vollständigen Text der Pressemeldung mitteilen:

„Parlamentsferien: Beste Regierungszeit
Lohr. Parlamentsferien sind die beste Zeit für die Regierung, ließ der Parlamentarische Staatssekretär für Jugend, Familie und Gesundheit, Karl Fred Zander (43), gestern bei seinem Besuch in Lohr durchblicken. Denn, so die burschikose und scherzhafte Begründung, in dieser Zeit seien „keine dummen Fragen von Abgeordneten zu beantworten“. Zanders Glück war nur, daß der SPD-Bundestagsabgeordnete Uwe Lambinus (Marktheidenfeld) einen Moment weghörte . . . “

Sollte hieraus der Glossencharakter nicht hinreichend deutlich hervorgehen, so darf ich Ihnen im Namen der Bundesregierung förmlich versichern, daß es sich – wie auch vom Journalisten berichtet – bei dieser Äußerung um einen Scherz gehandelt hat.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

52. Abgeordneter **Paterna** (SPD)

Welche Rolle spielen nach Ansicht der Bundesregierung raumordnerische Gesichtspunkte bei der Entscheidung über eine Konzentration des Streckennetzes der Deutschen Bundesbahn?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Sperling vom 30. August

Raumordnerische Gesichtspunkte spielen bei der Entscheidung über eine Konzentration des Streckennetzes der Deutschen Bundesbahn eine erhebliche Rolle. Im Hinblick auf die vielfach befürchteten raumordnerischen, insbesondere regionalwirtschaftlichen Auswirkungen einer Netzkonzentration hat die Bundesregierung die Vorschläge des DB-Vorstandes für ein sogenanntes betriebswirtschaftlich optimales Netz unter gesamtwirtschaftlichen Gesichtspunkten bewertet und dazu auch die betriebswirtschaftlichen Annahmen des DB-Vorstandes geprüft.

Dem Güterverkehr auf der Schiene kommt generell eine erheblich höhere raumordnerische Bedeutung zu als dem Personenverkehr, da für den Personenverkehr in bestimmten Grenzen eine gleichwertige Alternative auf der Straße angeboten werden kann. Da eine Einstellung des Güterverkehrs im allgemeinen keine beachtlichen Einsparungen bei der Deutschen Bundesbahn bewirken kann, hat die Bundesregierung beschlossen, daß der Güterverkehr auf der Schiene nur dort eingestellt werden soll, wo dies aus städtebaulichen und straßenbautechnischen Gründen oder wegen anstehender Investitionen unbedingt notwendig ist.

Negative raumordnerische Folgen einer Umstellung der Bedienung des öffentlichen Personenverkehrs von der Schiene auf die Straße können ausgeschlossen werden, wenn der Busverkehr gleichwertig gestaltet werden kann. Für die Bestimmung der in Betracht kommenden Einzelstrekken ist es deshalb entscheidend, daß die Höhe des Verkehrsaufkommens auf der Strecke sowie die Bedeutung der einzelnen Strecken zur Anbindung an Verdichtungsräume und zu Bedienung wichtiger Fremdenverkehrsgebiete einer Umstellung auf Busbetriebe nicht entgegenstehen. Im einzelnen hat die Bundesregierung folgende Anforderungen an die Gleichwertigkeit der Busbedienung aufgestellt:

1. Auf Linienabschnitten, die zentrale Orte oder bedeutende Fremdenverkehrsorte mit dem verbleibenden Schienennetz verbinden, sind auch direkt verkehrende Busse einzusetzen, um unzumutbare Reisezeitverlängerungen zu vermeiden;

2. die Reisegepäckbeförderung und eine durchgehende Reisegepäckabfertigung sind entsprechend der Bedienung im Schienennetz sicherzustellen;
3. die Bahnbus-Fahrpläne sind bei Buslinien, die zentrale Orte oder bedeutende Fremdenverkehrsgebiete anbinden, analog den Schienenfahrplänen zu publizieren; dazu gehören z. B. auch Querverweisungen zu Schienenverbindungen im Kursbuch.

Mit diesen Vorgaben ist sichergestellt, daß raumordnerischen Gesichtspunkten bei den Entscheidungen über die Konzentration des Streckennetzes der Deutschen Bundesbahn Rechnung getragen wird.

53. Abgeordneter **Waltemathe** (SPD)

Ist die Bundesregierung zu Härtefallregelungen nach dem Wohngeldgesetz bzw. zu Nachsubventionierungsmaßnahmen im Fall von sogenannten Mietsprüngen und programmierten Mietpreisanstieg im sozialen Wohnungsbau bereit?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Sperling vom 30. August

Die Leistungen nach dem Wohngeldgesetz sind zuletzt mit Wirkung ab 1. Januar 1978 verbessert worden. Hierbei wurden u. a. auch die Höchstbeträge für die zuschußfähige Miete und Belastung durch Erhöhung um durchschnittlich 30 v. H. an die Mietentwicklung angepaßt. Damit können zumindest bei Haushalten mit besonders niedrigen Einkommen Härten, die sich sonst aus Mietsprüngen auf Grund der Förderung mit degressiven Hilfen ergeben hätten, vermieden werden. Eine erneute Novellierung des Wohngeldgesetzes ist derzeit nicht vorgesehen.

Ob bei bestimmten Förderungsjahrgängen darüber hinaus gezielte Nachsubventionierungsmaßnahmen zu treffen sind, muß von den einzelnen Ländern auf Grund der jeweiligen Gegebenheiten entschieden werden. Nach dem II. WoBauG ist es Aufgabe der für das Wohnungs- und Siedlungswesen zuständigen obersten Landesbehörden, dafür zu sorgen, daß die mit öffentlichen Mitteln geförderten Wohnungen nach Mieten oder Belastungen für breite Schichten der Bevölkerung geeignet sind. Das schließt auch die Verantwortung für Nachsubventionierungsmaßnahmen ein, deren Notwendigkeit sich in der Regel aus einer seinerzeit zu starken Förderung mit degressiven Hilfen ergibt. Einige Länder haben bereits entsprechende Maßnahmen ergriffen.

Im übrigen hat die Bundesregierung in ihrer Stellungnahme zu dem Entwurf des Bundesrates für das Wohnungsbauänderungsgesetz 1978 hervorgehoben, daß den Ländern mit der Ermächtigung, die Verzinsung der öffentlichen Baudarlehen auf für die Förderungsjahrgänge nach 1962 schrittweise bis auf 4 v. H. anzuheben, die Möglichkeit gegeben würde, vernünftige Mietentzerrungsmaßnahmen durchzuführen. Auch wenn dabei durch Kappungs- und Mietobergrenzen nicht tragbare Mietsprünge vermieden werden sollen, würden den Ländern auf diese Weise zusätzliche Mittel zufließen, die auch zur Verbilligung neuerer, teurerer Sozialwohnungen verwendet werden könnten.

54. Abgeordneter **Wuwer** (SPD)

Trifft es zu, daß nach der Öffnung der Rentenversicherung für Selbständige der Wohnungsbau als Anlageobjekt für eine Alterssicherung der Selbständigen an Attraktivität verloren hat?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Sperling vom 30. August

Mit der Öffnung der Rentenversicherung für Selbständige sind die Möglichkeiten zur individuellen Ausgestaltung der Alterssicherung erweitert

worden. Es ist anzunehmen, daß diese Regelung auch einen Einfluß auf das Anlageverhalten der Selbständigen im Wohnungsbau gehabt hat und auch gegenwärtig noch hat. Über mögliche Auswirkungen der Öffnung der Rentenversicherung auf alternative Anlagemöglichkeiten zum Zwecke der Alterssicherung liegen keine Daten vor.

55. Abgeordneter **Henke** (SPD)

Welche Entwicklung haben die Bautätigkeit und der Wohnungsbau seit Anfang des Jahres genommen, und welche Schlüsse zieht die Bundesregierung daraus?

56. Abgeordneter **Henke** (SPD)

Wie hat sich die Zahl der Bauanträge seit Anfang des Jahres entwickelt, und wie verteilen sich die Bauanträge auf Ein- und Mehrfamilienhäuser sowie auf freifinanzierten und sozialen Wohnungsbau?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Sperling vom 30. August

Begünstigt durch das niedrige Zinsniveau und gestärkt durch das Programm für Zukunftsinvestitionen befindet sich die Bauwirtschaft seit dem 2. Halbjahr 1977 in einer konjunkturellen Aufwärtsentwicklung, die auch im ersten Halbjahr 1978 angehalten hat.

Die Auftragseingänge im Bauhauptgewerbe sind in den ersten fünf Monaten des Jahres 1978 um 25,6 v.H. gegenüber dem vergleichbaren Zeitraum des Vorjahrs gestiegen. Am stärksten war die konjunkturelle Steigerung der Nachfrage im Tiefbau mit + 30,9 v. H.; im Hochbau betrug die Steigerung 22,2 v. H. Am schwächsten war der Auftragseingang im Wirtschaftsbau, der weiterhin ohne große Dynamik bleibt.

Die günstige Entwicklung der Auftragseingänge hat zu einem deutlichen Anstieg der Auftragsbestände des Bauhauptgewerbes geführt. Die Reichweite der Aufträge betrug – laut Ifo – im Juni 1978 3,0 Monate (nach 2,5 Monaten im Vorjahresmonat). Dabei erreichte der Tiefbau ein Niveau von 3,5 Monaten, der Hochbau 2,8 Monate.

Auch die Bauproduktion hat sich erhöht: Im Vergleich zum Vorjahreszeitraum stieg sie im 1. Halbjahr 1978, zunächst beeinträchtigt durch ungünstige Witterungsbedingungen, um rund 3 1/2 v. H.

Der deutlich aufgetretene Mangel an Facharbeitern und Hilfskräften hat sich im übrigen im Verlauf des Jahres 1978 verstärkt als eine „Produktionsschranke" in der Bauwirtschaft erwiesen.

Die Bundesregierung sieht wegen der dargelegten Entwicklung in der Bauwirtschaft derzeit keinen Anlaß, auf eine Stärkung der Baunachfrage hinzuwirken. Sie beobachtet jedoch die Diskussion über die Preisentwicklung auf dem Bausektor mit Sorge. Die verschiedentlich genannten, in diesem Jahr zu erwartenden Preissteigerungen überzeichnen den insgesamt positiven Trend in der Baukonjunktur und gefährden damit die Nachhaltigkeit des positiven Verlaufs der Baukonjunktur.

Der strukturelle Anpassungsprozeß der Bauwirtschaft in den letzten Jahren sowie die in den ersten Monaten des Jahrs 1978 aufgetrenen Angebotsengpässe bestärken die Bundesregierung, der Verstetigung insbesondere der öffentlichen Baunachfrage weiterhin große Aufmerksamkeit zu widmen.

Die Nachfrage im Wohnungsbau hat die positive Entwicklung in der Bauwirtschaft insgesamt mit getragen. Im 1. Halbjahr 1978 stieg die Zahl der zum Bau genehmigten Wohnungen in neu zu errichtenden Wohngebäuden gegenüber dem Vorjahr um 22,7 v. H. Eine gegenüber dem Vorjahreszeitraum deutliche Erholung zeigte sich bei Wohnungen in Mehrfamilienhäusern: Hier stiegen die Genehmigungsziffern im 1. Halbjahr 1978 um 38 v. H. gegenüber dem Vorjahreszeitraum (vgl. nachstehende Tabelle):

Baugenehmigung im Wohnungsbau

Merkmal	Januar bis Juni 1978		Veränderung geg. Vorjahr v. H.
	Anzahl	v. H.	
Neubauwohnungen im Wohnungsbau	183 643	100,0	+ 22,7
davon			
in Ein- u. Zweifamilienhäusern	126 663	69,0	+ 16,8
in Mehrfamilienhäusern	56 980	31,0	+ 38,0

Die Genehmigungsstatistik weist den Anteil der freifinanzierten Wohnungen an allen Baugenehmigungsen nicht gesondert aus. Die Entwicklung der Baugenehmigungen in Mehrfamilienhäusern läßt aber darauf schließen, daß der freifinanzierte Mietwohnungsbau im 1. Halbjahr 1978 wieder ansteigende Tendenz zeigt.

Im sozialen Wohnungsbau wurden im ersten Halbjahr 1978 33,3 v. H. mehr Wohnungen gefördert als im Vorjahreszeitraum (45 042 nach 33 802).

Die Statistik der Baufertigstellungen im Wohnungsbau spiegelt die günstige Entwicklung der Nachfrage noch nicht wieder. Das Fertigstellungsergebnis blieb nach dem niedrigen Niveau des Bauüberhangs zur Jahreswende 1977/1978 im ersten Halbjahr 1978 noch um rund 18 v. H. hinter dem Vorjahresergebnis zurück.

57. Abgeordneter **Müntefering** (SPD)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Auswirkungen der verschiedenen Konjunkturprogramme seit 1974 sowie des Zukunftsinvestitionsprogramms auf den Aufgabenbereich des Wohnungsbaus und der Stadtsanierung, und wie beurteilt die Bundesregierung die Auswirkungen dieser Programme auf die Bauwirtschaft?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Sperling vom 30. August

Das Sonderprogramm zur regionalen und lokalen Abstützung der Beschäftigung vom 25. September 1974, das Programm zur Förderung von Beschäftigung und Wachstum bei Stabilität vom 12. Dezember 1974, das Programm zur Stärkung von Bau- und anderen Investitionen vom 28. August 1975 sowie das Programm für Zukunftsinvestitionen vom 23. März 1977 konnten mit ihren auf den Wohungs- und Städtebau bezogenen Teilbereichen deutlich dazu beitragen, den Wohungsbestand durch Modernisierung und Neubau zu verbessern und insgesamt auszuweiten. Die Durchführung der städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen wurde beschleunigt und kulturhistorisch bedeutsame Bauwerke erhalten.

Da von Bauinvestitionen überdurchschnittlich hohe Produktions- und Beschäftigungswirkungen auf andere Wirtschaftsbereiche ausgehen, hat die Bundesregierung die Bauwirtschaft in der Vergangenheit als einen wichtigen Ansatzpunkt im Rahmen der konjunktur- und wachstumspolitischen Maßnahmen ausgewählt. Mit Hilfe der genannten Programme konnte der Rückgang der Beschäftigten im Baugewerbe von rund 1,4 Millionen im Jahresdurchschnitt 1974 auf rund 1,2 Millionen im Jahresdurchschnitt 1975 verlangsamt werden. Nach einem weiteren Rückgang der Beschäftigten von rund 75 000 bis zum Jahr 1977 wurde der Anpassungsprozeß der Bauwirtschaft weitgehend abgeschlossen.

Die Bundesregierung wird im übrigen in Verbindung mit der Beantwortung der Großen Anfrage betr. Städtebaupolitik (Drucksache 8/1949) auf die o. g. Fragestellungen näher eingehen.

58. Abgeordneter **Müntefering** (SPD)

Sind die mit dem Programmbereich des Zukunftsinvestitionsprogramms Verbesserungen der Lebensbedingungen in Städten und Gemeinden angestrebten Ziele erreicht worden, und welche Vorstellungen hat die Bundesregierung hinsichtlich der Weiterführung der in diesem Programmbereich begonnenen Aufgaben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Sperling vom 30. August

Nach dem bisherigen Stand der Abwicklung des Programmbereichs „Verbesserung der Lebensbedingungen in Städten und Gemeinden" des Programms für Zukunftsinvestitionen zeichnet sich deutlich ab, daß sowohl die städtbaulichen als auch die wirtschaftpolitischen Ziele erreicht werden.

Die Mittel sind bisher überwiegend für Vorhaben im Rahmen der im Bundesprogramm nach § 72 StBauFG geförderten Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen vorgesehen. Es ist zu erwarten, daß – wie schon durch das Sonderprogramm „Stadtsanierung 1975" – mit dem Programmbereich vor allem eine „Initialzündung" für die Bauphase solcher Maßnahmen ermöglicht wird, bei denen bisher lediglich Ordnungsmaßnahmen durchgeführt wurden. Es ist daher mit einem beschleunigten Abschluß von Sanierungsmaßnahmen zu rechnen.

Von den für diesen Programmbereich in den Haushaltsjahren 1977 bis 1979 zur Verfüngung stehenden Bundesmitteln in Höhe von insgesamt 950 Millionen DM sind den Ländern im Programmjahr 1977 320 Millionen DM zugeteilt worden. Von den für 1978 vorgesehenen 500 Millionen DM Bundesfinanzhilfen waren zum 31. Juli 1978 385 Millionen DM mit Einzelvorhaben belegt; die Restbelegung erfolgt in Kürze. Die Zuteilung der verbleibenden 130 Millionen DM ist für das Programmjahr 1979 vorgesehen.

Für die bisher in das Programm aufgenommenen Vorhaben des Programmbereiches haben die Länder bis zum 31. Juli 1978 49,002 Millionen DM abgerufen.

Für die kommenden Jahre sieht die Bundesregierung vor allem die Notwendigkeit, die Stadterneuerung auch darüberhinaus intensiver zu fördern und zu verstetigen.

Dem dient zum einen die von der Bundesregierung beschlossene Erhöhung der für die Städtebauförderung künftig bereitstehenden Mittel: Ab 1979 sollen die Bundesfinanzhilfen im Rahmen des Bundesprogramms nach § 72 StBauFG gegenüber der bisherigen mittelfristigen Finanzplanung um 60 v. H. auf 250 Millionen DM angehoben werden. Damit wird zum einen die Fortsetzung der laufenden Maßnahmen gesichert und zum anderen dem zunehmenden Bedarf Rechnung getragen, neue Maßnahmen in das Programm nach § 72 StBauFG aufzunehmen.

Die Bundesregierung geht schließlich davon aus, daß auch die Modernisierung von Wohnungen durch die zusätzliche Förderung nach dem Modernisierungs- und Energieeinsparungsgesetz seit dem 1. Juli 1978 einen weiteren, für die Stadterneuerung bedeutsamen Aufschwung nimmt.

59. Abgeordneter **Dr. Holtz** (SPD)

Gedenkt die Bundesregierung der Tatsache, daß zahlreiche Mieter daran zweifeln, daß die gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaften alle Möglichkeiten der Mietentlastung nutzen, dadurch Rechnung zu tragen, daß im Wege der gesetzlichen jährlichen Pflichtprüfung die Organe der gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaften dahin gehend geprüft werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Sperling vom 30. August

Die gemeinnützigen Wohnungsunternehmen sind der Prüfung durch die Prüfungsverbände unterworfen. Die Prüfung erstreckt sich auf die Einhaltung der Vorschriften des Wohungsgemeinnützigkeitsrechtes. Zu diesen Vorschriften gehören die Bestimmungen über die Miete. Sie beinhalten u. a. die Verpflichtung, die Miete zu ermäßigen, wenn die laufenden Aufwendungen gesunken sind.

Der Umfang der Prüfung wird durch die Prüfungsrichtlinien des Gesamtverbandes gemeinnütziger Wohnungsunternehmen bestimmt. Danach sind die berufsüblichen Grundsätze anzuwenden. Das bedeutet: Sofern keine besonderen Anhaltspunkte eine weitergehende Prüfung geboten erscheinen lassen, prüft der Prüfer nach eigenem pflichtgemäßen Ermessen durch Stichproben.

Es ist organisatorisch und im Hinblick auf die Kosten unmöglich, alle Mieten daraufhin nachzuprüfen, ob gesunkene Aufwendungen berücksichtigt sind; denn die gemeinnützigen Wohungsunternehmen besitzen etwa 3,2 Millionen Miet- und Genossenschaftswohnungen.

Im übrigen würde der durch eine solche Prüfung bedingte Aufwand nach meiner Auffassung in keinem Verhältnis zum Erfolg stehen.

60. Abgeordneter **Dr. Holtz** (SPD)

Gedenkt die Bundesregierung, einen Ausgleich der Mietunterschiede bei gleichen Vorhaben im sozialen Wohnungsbau von bis zu 1 DM je qm Wohnfläche und Monat (je nach Art der Fremdfinanzierung: Kündigungsmöglichkeit nach § 247 BGB gegeben oder nicht) zu veranlassen (Subvention der „Unternehmensmieten"), oder soll die Mehr- oder Minderbelastung von monatlich ca. 60 bis 100 DM je Sozialmieter dem Zufall überlassen bleiben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Sperling vom 30. August

In begrenztem Rahmen bietet § 8 b Abs. 7 des Wohnungsbindungsgesetzes die Möglichkeit, öffentlich geförderte Wohnungen, die bisher selbständige Wirtschaftseinheiten bildeten, zu einer größeren Wirtschaftseinheit zusammenzufassen, um damit Mietunterschiede, die auf Zufälligkeiten der Finanzierung beruhen, auszugleichen. Diese Möglichkeit hat der Gesetzgeber allerdings bisher an die Bedingung geknüpft, daß die Gebäude (oder Wirtschafteinheiten) in örtlichen Zusammenhang stehen, die Wohnungen keine wesentlichen Unterschiede in ihrem Wohnwert aufweisen und die Bewirtschaftung der Gebäude oder Wirtschaftseinheiten durch die Zusammenfassung erleichtert wird.

Nach dem vom Bundesrat eingebrachten Entwurf eines Wohungsbauänderungsgesetzes 1978 soll die Bedingung, daß die Bewirtschaftung der Gebäude oder Wirtschaftseinheiten durch die Zusammenfassung erleichtert wird, entfallen.

Die in Ihrer Frage erwähnte Unternehmensmiete ist bisher stets als nicht sachgerechte Lösung abgelehnt worden. Es liegt auf der Hand, daß die Unternehmensmiete infolge der unterschiedlichen Zusammensetzung der Wohnungsbestände der einzelnen Unternehmen zu neuen Mietverzerrungen zwischen den Wohungsbeständen der einzelnen Unternehmen führen würde, von den Mietverzerrungen zwischen den Unternehmensmieten und den Mieten der Wohnungen privater Einzeleigentümer ganz abgesehen.

Daneben gibt es Vorschläge einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe für eine einmalige Mietentzerrungsaktion, die darauf hinauslaufen, die bisherigen Kostenmieten durch Mieten zu ersetzen, die nach Wohnwertkriterien gestaffelt sind.

Es bestehen erhebliche Zweifel, ob wegen der hohen Verwaltungskosten des umfassenden Bewertungs- und Mietausgleichssystems und eines dazu neu aufzubauenden Verwaltungsapparats eine solche Maßnahme anzustreben ist.

Eine solche Entzerrungsaktion würde zu einer Umschichtung von Mietzahlungen zwischen verschiedenen Mieten in einer Größenordnung von rund 900 Millionen DM pro Jahr führen. Etwa 2,5 Millionen Mieter hätten höhere Belastungen zu tragen. Demgegenüber würden rund 1,1 Millionen Mieter entlastet.

Die Bundesregierung hat sich in ihrer Stellungnahme zu dem erwähnten Gesetzentwurf des Bundesrates dafür ausgesprochen, statt dessen bei weiteren Zinsanhebungen im begrenztem Umfang auch Wohnwertkriterien zu berücksichtigen.

61. Abgeordneter **Dr. Riesenhuber** (CDU/CSU)

Trifft es zu, daß die hessische Landesregierung die Absicht hat, bei den Ausführungsbestimmungen zur Gewährung von Zulagen für energiesparende Investitionen Einkommensgrenzen einzuführen, und wenn ja, was unternimmt die Bundesregierung um in allen Bundesländern eine einheitliche Regelung für die Gewährung von Zulagen für energiesparende Investitionen zu gewährleisten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Sperling vom 30. August

Das Land Hessen hat in seinen „Richtlinien für die Förderung der Modernisierung, Energieeinsparung und Instandsetzung nach dem ModEnG" auch die Förderung heizenergiesparender Maßnahmen bei Familienheimen und eigengenutzten Eigentumswohnungen davon abhängig gemacht, daß das Familieneinkommen des Eigentümers die in § 25 II. WoBauG festgesetzten Grenzen nicht überscheitet. Inzwischen ist diese Ausschlußregelung geändert worden. Das hessische Innenministerium hat die durchführenden Stellen angewiesen, im Programmjahr 1978 sämtliche Förderungsanträge von Eigentümern von Familienheimen und eigengenutzten Eigentumswohnungen – unabhängig von den Einkommensverhältnissen – entgegenzunehmen. Bis zu 30. September 1978 sollen allerdings nur diejenigen Anträge berücksichtigt werden, bei denen die einkommensmäßigen Voraussetzungen der Richtlinien erfüllt sind, danach werden – abweichend von den Richtlinien – alle Anträge unabhängig von den Einkommensverhältnissen der Antragsteller berücksichtigt.

Zur Problematik der Einkommensgrenze ist zunächst festzustellen:

1. Der Entwurf der Bundesregierung zur Änderung des Wohnungsmodernisierungsgesetzes sah eine Einkommensgrenze als Voraussetzung für die Förderung energiesparender Maßnahmen in Familienheimen und eigengenutzten Eigentumswohnungen nicht vor.
2. Dagegen hat die Mehrheit des Bundesrates die Aufnahme dieser Förderungsvoraussetzung in das Gesetz gefordert. Im Bundestag hat sich die CDU/CSU-Fraktion für die Einführung von Einkommensgrenzen ausgesprochen.
3. Der Vermittlungsausschuß hat sich das Anliegen des Bundesrates nicht zu eigen gemacht.

Er ist allerdings auch nicht dem Vorschlag der Bundesregierung gefolgt, für die Energieeinsparung keinerlei Vorränge unter städtebaulichen und sozialpolitischen Gesichtspunkten zu bilden.

Da das Modernisierungs- und Energieeinsparungsgesetz ohne eine Regelung über Einkommensgrenzen in Kraft getreten ist, kommt das Einkommen der Eigentümer von Familienheimen und eigengenutzten Eigentumswohnungen als Förderungsvoraussetzung nicht in Betracht.

Steht fest, daß die zur Verfügung stehenden Fördermittel nicht ausreichen, alle Anträge, die die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 erfüllen, zu bedienen, müssen die Länder die Bewilligung der Mittel nach der Vorrangregelung des § 10 Abs. 2 vornehmen. Kriterium hierfür sind u. a. die Beseitigung sozialer Härten in bezug auf die Wohnverhältnisse, die Vermeidung untragbarer Mehrbelastungen städtebauliche Zielsetzungen.

Die Bundesregierung strebt in allen Bundesländern möglichst einheitliche Regelungen für die Gewährung von Zuschüssen zu energiesparenden Investitionen an. Dies kann durch die zwischen Bund und Ländern noch abzuschließende Verwaltungsvereinbarung erreicht werden. Der Entwurf einer solchen Vereinbarung ist den Ländern im Juli dieses Jahrs übersandt worden. Diese Verwaltungsvereinbarung soll für das Jahr 1979 wirksam werden.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft

62. Abgeordneter **Immer (Altenkirchen)** (SPD)

Inwieweit ist die Bundesregierung in der Lage und bereit, nachdem mit dem Bau des Berufsbildungszentrums Betzdorf – Kirchen begonnen wurde, diese für die zukünftige Situation junger Arbeitnehmer im Kreis Altenkirchen so wichtige Maßnahme derart finanziell zu fördern, daß der Landkreis mit seiner infolge großer öffentlicher Aufgaben im Gesundheits- und Schulwesen begrenzten Finanzkraft entlastet wird?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Jochimsen vom 4. September

Der Gemeinschaftswerkstatt für den Bezirk Betzdorf der Industrie- und Handelskammer e.V., Betzdorf, wurde für die Errichtung einer überbetrieblichen Ausbildungsstätte in Altenkirchen nach den Richtlinien des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft zur Förderung überbetrieblicher Ausbildungsstätten vom 19. September 1973 ein Zuschuß bis zu 2 278 993 DM bewilligt.

Damit hat der Bund 80 v. H. der Gesamtkosten in Höhe von rund 2 850 000 DM als Zuschuß übernommen.

Nach den Richtlinien des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft über die Gewährung von Zuwendungen zu den laufenden Kosten überbetrieblicher Ausbildungsstätten vom 29. März 1978 – veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 77, Seite 6 – können der Gemeinschaftswerkstatt für den Bezirk Betzdorf der Industrie- und Handelskammer e. V., Betzdorf, Zuwendungen zu den laufenden ausgabewirksamen Kosten von überbetrieblichen Ausbildungsstätten gewährt werden, wenn Träger und Ausbildungsbetriebe die laufenden Kosten allein nicht tragen können und dadurch Ausbildungsplätze zu entfallen drohen.

Die Förderung geschieht durch Zuschüsse zur teilweisen Deckung des Fehlbetrages der dem Träger der Ausbildungsstätte infolge der Durchführung von überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen entsteht.

Der Zuschuß kann bis zu 50 v. H. des Fehlbetrags ausmachen. Das Restdefizit hat der Träger aufzubringen.

Bonn, den 19. September 1978